

00 ✓

U. g. 227



Gründlicher Unterricht/

**S** In der im heiligen

Römischen Reich entstandenen/

Aber seythero noch vnerledig-  
ten Frage :

Ob der Kayserliche Hoff Racht / mit  
vnd neben dem Kayserlichen Cammer Gericht  
zu Speyer/ concurrentem Jurisdictionem,  
in allen vnd jeden Sachen / ohne  
vnterscheid habe?

Allen treuherzigen Patrioten, vnd Liebhabern  
der Wahrheit / zu guter Nachrichtung gestellet.

*Bodinus de Repub. lib. 2. cap. 6.*

Que paulatim irrepere solent, vix unquam  
percipiuntur: nec nisi conversione se-  
cuta, sentiuntur.



Gedruckt zu Amberg / bey Johann  
Schönfeld.

Im Jahr M. DC. XIII.

Blatt 20  
1511

1511

1511

1511

1511

1511





## Vorrede an den

ren hero / von Chur- Fürsten vnd Ständen  
deß Reichs in gemein / so offte der vffgerich-  
ten Cammergerichts Ordnung zu wider/  
etwas tentirt, demselben hierinne contradi-  
cirt, auff vorgehende gebärende Erinnerung/  
alle Newerungen abgestellt / vnd es bey an-  
geregter Ordnung gelassen worden.

Vnnd ob wol biß vff weyland Kayser  
Carel deß Fünfften zeiten / allerhand de-  
fect vnd Mängel / sich dabey ereuget: Auch  
deß H. Reichs Regiment vnd Reichsraht /  
Hochgedachtem Kayserlichem Cammerge-  
richt in seine Jurisdiction zu greiffen / die  
Rechtsachen an sich zu ziehen / vnd darinn  
zu cognosciren, sich vnderstanden: So seyn  
doch nicht allein die vielfältige confusiones  
vnnnd Vnordnungen / so darauß erfolget/  
durch höchstermelte Ihre Kay. May. so viel  
immer möglich / abgeschaffet: Sondern  
auch dem Reichs Regiment vfferlegt vnnnd  
befohlen worden / dergleichen Sachen müs-  
sig zu gehen / vnd dieselbe ad Cameram, oder  
andere ordentliche Richtere zu remittirn.

Wie

## Christlichen Leser.

Wie dann von der Zeit an/ demselben Kay-  
serliche Gericht/ sein starcker Lauff vngehin-  
dert gelassen / vñ von Jahren zu Jahren des-  
selben Ordnung / zu mehrer Beförderung  
des Justici Wesens/ im H. Röm. Reich cor-  
rigirt vnd mit nutzlichen Zusätzen verbessert  
worden / bis endlich bey nechst verstorbener  
Kay. May. (hochlöblichsten Ungedenckens)  
Regierung / dero Hoffrät zu Prage sich  
von newem / der Cognition in Rechtlichen  
Sachen/ die sonsten irer Eigenschafft nach/  
an das Kay. Cammer- oder andere Gerichte  
gehörig/ angemasset. Welche Newerung  
Chur- Fürsten vnd Stände des Reichs/ mit  
in geringer Anzahl / jederzeit auch wider-  
sprochen/ vnd bey Ihrer Kay. May. so wol  
Schriftlich / als durch ansehnliche Schi-  
ckung Mündlich / vnderthänigst ansuchen  
vnd bitten lassen / des H. Reichs angehörig-  
ge/ bey der Kay. Cammergerichts Ordnung/  
vnd andern heylsamen Verfassungen / Al-  
lergnädigst verbleiben zu lassen. Wiewol  
nun Allerhöchst gedachte Ihre Kay. May.

A iij

solche

## Vorrede an den

solche Hoffproceß nicht allerdings gutgeheissen: So haben doch Chur-Fürsten vnd Stände / niemals einige Cathegorische vñ lautere gewirige resolution erlangen können / sondern seyn dieselben in suspenso gelassen / die auch biß auff gegenwertige zeit also in contradictoriis terminis verblieben. Daher im H. Röm. Reich Teutscher Nation, grosse diffidens vnd mißtrauen / auch andere inconuenientia mehr / nicht ohne gefahr entstanden.

Es haben zwar etliche diese quæstionem zu tractirn sich vnterfangen: wie nahe sie aber zü Zweck gelanget / das wird dieser kurtzer doch gründlicher vnterricht verhoffentlich vnfehlbar zuerkennen geben / als darinn ein jeder / der Lust vnd Liebe zur Wahrheit träget / vnd vnsers allgemeinen Vaterlandes Teutscher Nation, ruhigem vnd friedlichem Volstand ihm herzlich angelegen seyn läßt / gleich als inn einem Spiegel zusehen / was eigentlich der Status controversiæ sey: was für Rationes vnd Argumenta

## Christlichen Leser.

menta, beyderselts geführet vnnnd gebrauchet werden: vnd worinn endlich die decisio hujus tam acriter vexatae quaestionis, zu suchen vnd zu finden.

Dabey man auff nichts anders / als auff die Reichsabschiede vnd des Kayserl. Cammergerichts Ordnung / als welche auch einzig vnd allein in diesem Werck das rechte Fundament seyn vnd bleiben müssen. Insonderheit aber auff den Anfang / progress vnd continuation dieses Kayserl. Cammergerichts / vnd des Kayserl. Hoff Rathes gesehen / vnd alle privat affecten vnd andere nebenrespectus auff ein seiten gesetzt / der ungezweiffelten Hoffnung / es werde ein jeder getrewer Patriot auch also gesinnet seyn / alle vorgeschöpffte ungleiche Meynungen vnd Vorurtheil daheim lassen / diese kurze Information mit Gedult verlesen vnd reifflich erwegen / vnd nach befindung der sacht gründliche beschaffenheit / der Wahrheit stat vnnnd platz geben: auch diese außtrieb trewerherziger Affecten vnnnd Zuneigung gegen vnser geliebtes Vatterland der Vhrthen löbli

## Vorrede an den Ehr. Leser.

löblichen Teutschen Nation, hergeflossene  
Sorgfältigkeit / in allem guten vffnehmen  
vnd vermercken / Als die zu keines Menschē  
offension vnd Verkleinerung / sondern einig  
vnd allein zu steur der Warheit / restauri-  
rung / des im H. Röm. Reich nothleidenden  
vnd fast gar zerfallenes Justici Wesens / vnd  
vffhebung daher rührenden hochschädlichen  
Mißstrawens / angesehen vnd gemeynnt.

Hingegen ist man des willfährigen Er-  
bietens / da ein anders / als diese Informati-  
on vermag / auß des H. Reichs Verfassun-  
gen / mit gutem sattem beständigen Grunde  
kan demonstrit werden / daß man vff be-  
scheidene Erinnerüg / sich aller Friedfertig-  
keit hierinne beflissen wolle. Wie man  
auch hiedurch keine wil vorgegriffen / Son-  
dern eines jeden besser gegründtes vnd mehr  
verständiges Gutachten / vorbehalten ha-  
ben.



Gründlicher Vnderricht/  
 Von der im H. Röm. Reich ent-  
 standen: Aber seythero noch vnerle-  
 digten Frage:

Ob der Kayserliche Hoff Racht / mit vnd  
 neben dem Kayserlichen Cammer Gericht  
 zu Speyer / concurrentem Jurisdictionem,  
 in allen vnd jeden Sachen  
 ohn vnderscheid habe?

**S** In dieser Frage / finden sich  
 zweyerley meinungen / deren eine pro  
 affirmativa, die ander aber in con-  
 trarium pro negativa, außschlägt.

Die pro affirmativa schliessen/  
 werden harnemüch durch nachgesetzte Argumenta bes-  
 wegt.

*Argumenta pro  
 affirmativa.*

I.  
 Erstlich / wenn der Röm. Kayserl. May. vnserm  
 Allergnädigsten Herrn / die concurrentia Jurisdic-  
 tionis cum Camera solte entzogen werde / daß man da-  
 durch Ihrer May. gleichsamb nach der Kayserlichen  
 Cron vnd Scepter greiffen / vnd einen solchen Kayser  
 auß ihr machen würde / der quo ad contentiosam ju-  
 risdi-

I.  
*Heigius lib. 1.  
 quest. 9. n. 23.  
 Pauwmeister de  
 jurisdic. Rom.  
 Imp. lib. 2. cap.  
 5. n. 32.*

jurisdictionem, fast aller jurisdiction privire were: da doch summus Princeps, fons & scaturigo perennis omnis jurisdictionis, omniumq; judicū judex ordinarius, Deiq; legatus sey vnd bleibe/welches absurdum nicht zu admittirn.

Cravet. consl. 514. n. 11.

II.

Darnach vnnnd fürs ander / ob wol die Kayserl. May. dem Kayserlichen Cammer Gerichte/ vollkōmmerne Macht vnd Gewalt vffgetragen/ in allen denen Sachen zu cognosciren, die sonst entweder mediare, oder immediate für Ihre Kay. May. gehören: daß doch solche concessio jurisdictionis, nicht abdicative, seu privative, sondern accumulative geschehen / vnnnd also einem jeden seinen Gegenseil/ entweder am Kayserlichen Cammer Gerichte / oder aber an der Kay. May. Hoff Kacht zubeklagen/ frey vnd bevor stehe.

Heigius cit. loco n. 20. Paurmeister d. cap. 5. n. 22.

III.

Serners vnd zum dritten / dieweil in dem Passauer Vertrag außdrücklich gemeldet wurd / daß der Kay. May. Hoff Kacht/ des H. Reichs vñ der Stände gemeine vnd sonderbare Sachen / berathschlage vñ erledige. Welcher Hoff Kacht/ in der Capirulation, so mit sechziger Rd. Kay. M. vnserm Allergnädigst. Herren/ jüngsthin zu Franckfurt auffgerichtet / vñ gestalt von newem approbirt worden / daß derselbe also soll besetzt vnd bestellet werden / damit männiglichen schleunige/ vnparteyische iustitia adminiltrirt werden möge: So könne se diesem iudicio, die iurisdictio in judicialibus, nicht so gar entzogen werden: Also/ daß demselben kaum der blosse Name / eins iudicii oder Kayserlichen Hoff Kachtes/ übrig bleibe.

Saltzburger  
Capitulatio  
1648. 9. 23.

In 8. Demnach soll die Erledigung. 9.  
In 8. 25. Capirulationis.

3  
3  
3

Zum

Zum vierten/besterige solches die Observantia, in deme Thur: Fürsten vnnnd Stände des Reichs an dem Keyserlichen Hoff Racht/ einander beklaget/ vnd dasselbsten Recht genommen vnd gegeben / daß auch von der Kay. May. offi Sachen an das Kayserliche Cammer Gericht remittirt, vnd dern decision vnd Erörterung demselben anbefohlen worden.

*Recessus Imperii Anno 1512. Colonia publicati in 8.* Zum

Zum fünfften/ So haben die Röm. Kayser vnd Könige / mit den Judicibus Cameralibus, oder dem Cammer Gerichte niemals contrahirt, dadurch ihnen die iurisdiction & cognitio were übergeben worden: Sondern haben allein mit den Ständen des Reichs sich einer gewissen Form des Gerichts vertriehen / dadurch der Kay. May. vnbenommen / das Cammer Gericht zu präuenirn, vnd die cognition dern Sachen / die bey Ihr. May. angebracht werden / bey sich zu behalten.

Zum sechsten/ Dieweil solche Macht vnnnd Gewalt der Ka. May. expresse nicht entzogen worden / so könne vnd möge dasselbe per subauditos intellectus tacite nicht geschehen / Darumb der Röm. Kay. May. die iurisdiction diß Orts eben so wol nach / als vor vffgerichter Cammer Gerichts Ordnung gebühren thu.

*fol. 95. usq. ad fol. 102. Notwendige Erinnerung / bey der information juris & facti, in eadem causa fol. 139.*

Zum siebenden/ So sey bekanten Rechts / quod supremus Princeps, concurrat in iurisdictione, cum quocunque ordinario.

W ij

Zum

#### IV.

*Heig. d. quæst. 9. n. 21. & 22. Paurmeister d. cap. 5. n. 32. §. qua de effectis vers. observantia à prima. & a dritten.*

#### V.

*Heigius ibid. n. 14. & 15. Paurmeister d. cap. 5. n. 32. §. qua de effectis.*

#### VI.

*Heigius d. quæst. 9. n. 15. Paurmeister cit. loco. Donawerdische Relatio.*

#### VII.

*Heigi. d. quæst. 9. n. 19.*

VIII.  
d. quast. 9. n. 26  
§ 27.

Zum achten/ Sey ebenmäßige Rechtens/ quod subditis nullo modo interdici possit, ne ad Principem rogationem ferant: nec Princeps ipse, eam sibi legem dicere possit. Et quamvis Majores curiæ, Principem quidem repræsentent, non tamen ejus auctoritatem vincunt.

IX.  
Ibid. n. 30.

Zum neunnden/ Sey widerumb zu recht versehen/ quando concurrunt duæ Jurisdictiones, quarum una est generalis, altera universalis, quod tunc apud quemlibet solida sit jurisdictio, & ideo præventio locum habeat.

X.  
Paurmeister d. cap. 5. n. 32. 5. observandum praterea.

Zum zehenden/ Habe die Kayf. May. mit dem Kayserlichen Cammer Gericht/ nicht allein allerhand enderung pro arbitrio vorgenommen/ Sondern auch demselben durch die Privilegia de non appellando, vel planè, vel intra certam summam, in viel Wege præjudicirt: Darauf offenbar sein soll, daß die Kay. May. sich der Jurisdiction nicht gar begeben.

XI.  
Paurmeister d. cap. 5. §. quado effectus.

Zum eilfften/ So habe auch weyland Kayser Maximilianus Primus, anno 1505. sich gegen den Ständ den des Reichs dahin vernemen lassen/ daß Ihre May. den Probst/ Dechant vnd Capitul des ThumbStifts zu Trier/ gebeten haben/ die Rechtfertigung/ damit sie den Herrn Graven von Dürnburg zu Rom fürgenommen/ abzustellen/ vnd sich gebürliches Rechtens vor Ihren oder (wie die Wort lauten) vor Unsern oder Unser vnd des H. Reichs Cammer Richtern/ Als seinem ordentlichen Gerichte begnügen zu lassen. Ergo, &c.

XII.

Zum zwölfften/ So habeweyland Kayser Ferdinandus, hochlöblichster Gedächtnuß/ Anno 59. den dritten

5  
dritten Tag Aprilis, dero Kay. Hoff Rache eine Ord-  
nung zustellen lassen / darinne außdrücklich gemeldet *in 5. So haben*  
wird / daß Ihre May. bis anhero / zu beförderung vnd *wir bis anhero.*  
verrichtung der Justicia vnd partheyen Sachen / Ih-  
ren Kayserlichen Hoff Rache erhalten / vnd noch ferners  
erhalten vnd ersehen / auch alle Justicia, vnd partheyen  
Händel / dahin remittirn vnd weisen wollen.

Zum dreyzehenden / Sey die contentiosa ju-  
risdictio, von zeit vffgerichter Cammer Gerichts Or-  
dnung / bis in das Tausend fünff Hundert vier vnd  
Zwanzigste Jahr / nicht allein bey hochermeltem Cam-  
mer Gericht / Sondern auch bey des H. Reichs Regi-  
mante gewesen / dessen macht folgendts an König Ferdin-  
nandum zuruck gefallen.

Es habe auch / Zum vierzehenden / die nechst ver-  
storbene Kay. May. Lobseligsten angedenckens / der Ev-  
angelischen Chur Fürsten Gesandten / vor Jahren dar-  
hin beantworten lassen / daß J. Kay. May. dem Cam-  
mer Gerichte zwar ihre Jurisdiction in etlichen Fällen  
communiciret, Aber sich der selben darumb nicht ab-  
dicirt, noch gar begeben.

Endlich vnd zum Fünffzehenden / Siehe hiebey  
zubedencken / daß diß Cammer Gericht / nicht zu dem  
Ende angeordnet worden / die Kay. May. Ihrer Juris-  
diction zu privirn, Sondern alleinden Last / so sie auß  
den überhäufften Rechthängigen Sachen empfinden/  
zuerleuchtern / vnd also dasselbe in partem tantum fol-  
licitudinis anzunemen. Darumb solche Verorda-  
nung keinen contrarium effectum operirn, viel weni-  
ger zu Nachtheil J. May. vffgenommen vnd verstan-  
den werden soll.

B iij

XIII.  
Reichs Ab-  
schied an. 1524  
zu Nürnberg. vff-  
gerichtes Für-  
ter soll ic. Noth-  
wendige Erin-  
nerung fol. 151.

XIV.  
Paurmeister d.  
cap. 5. n. 32. S.  
observantia au-  
tem.

XV.  
Heige d. quaf.  
9. n. 32.

Ferd  
A 59  
f. 11

Kay. f. R.  
Klein  
f. 11

best  
102  
111

Diß seyn die sürnemsten Argumenta, die pro parte affirmativa angezogen/ vnd etwan hart urgirt werden/ Also/ daß man vor eine grosse Bähöffigkeit halten will/ an dieser quaestion zu zweiffeln/ als die an ihr selbstien richtig/ vnd ausser allem zweiffel seyn soll.

Heigt d. quast.  
9. n. 12.  
Paurmeister d.  
s. s. n. 31. & 32.  
Idem Paurmeister d. c. s. n. 33.

Daher auch diese Sententia affirmativa, pro veriori & crebriori öffentlich proclamirt, die negativa aber/ tanquam absurda, & ab omni politica ratione aliena, explodirt werden will.

Argumenta pro negativa.

I.

Andere aber/ die in partem negativam inclinirn, halten es ingemein dafür/ daß bey erörderung dieser Frage/ vff des H. Römischen Reichs/ Teutscher Nation, sonderbare Verfassungen/ vnd vff den Zustand/ den es für Hundert vnd mehr Jahren/ im H. Röm. Reich mit dem Kayserlichen Cammer Gerichte gehabt oder je haben sollen/ vñ von Kaysern zu Kaysern/ continua serie bis auff gegenwärtige Zeit/ vns gleichsamb per manus tradirt worden/ sürnemlich zu sehen/ vnd darauß die decision berührter Fragen/ zu nemen: Als zu welcher Verfassung/ nicht allein Ehr. Fürsten vnd Stände des H. Reichs/ Sondern auch die Röm. Kay. vnd Könige selbstien/ so wol vermög der Kayf. vnd Königlichten Capitulationen in gemein/ als eines jeden Reichs Unterschiedes vnd Recels, zu vorauß aber der Kayserl. Cammergerichts Ordnung/ insonderheit kräftiglich obliegt vnd verbunden/ Also vnd dergestalt/ daß dieselbe/ in starcker vnverrückter obseruank soll gehalten/ dawider nicht gehandelt/ noch verschaffen oder gestattet werden/ daß dawider in einigem Wege gehandelt werde.

Indes

d. j. ind.  
v. ind.  
111

In decisionibus enim causarum, is status semper attendendus, qui nunc est, non qui olim fuit, aut qui futurus est: adeo, ut jus antiquum, per novum correctum, ne allegare quidem liceat: cum jus illud correctum, perinde habeatur, ac si editum nunquam fuisset. Imò jus abrogatum allegans, falsi crimen committit. Ideoq; secundum præsentem statum responsio juris accommodanda.

Cravet. consil.  
906. n. 4.  
Cravet. consil.  
641. n. 8.  
Gloß. et Bart. in  
l. fin. ff. de falsis.  
Cravet. consil.  
906. n. 4.

Fürs ander/ præsupponiren sie in facto vor gewis / daß diß Gerichte / welches das Kayserliche Cammer Gerichte genennet wird / nicht in dem 1495. Jahre / vff dem Reichstage zu Wormbs / erst seinen Anfang genommen / sondern daß dasselbe bey den vorigen Kaysern / Insonderheit aber zu weyland Kayser Friederichs / des Dritten (der vorigen zugeschweigen) zeitten / schon in esse gewesen / vnd den Namen des Kayf. Cammer Gerichts gehabt: wie auß der Reformation die an 1441. vff dem Reichstage zu Maynz proponirt worden / bey der declaration des siebenden Haupt Artickuls / zu sehen sey / da des H. Reichs Cammer Gerichts mit diesen Worten gedacht werde.

Daß im H. Röm. Reich Teutscher Nation für: „  
baß hin / das Rechte des H. Reichs Cammer Gerichte / „  
soll mit 16. erborn / daffern / vnverleumben Männern „  
besezt werden. „

Vnd dann die zu end angetruckte Beylagen sub No 1. & 2. nicht weniger dasselbe klärlich bezeugen: wie auch der Reichs Abschied, vnter weyland Kayser Friedrichen dem Dritten / auff dem Reichstage an 1467. zu Nürnberg publicirt, solches noch ferners vnsehlbar zuerkennen gebe in diesen Worten:

II.  
Cammer ger.  
Hajf Friederich  
zu C. 1. 1. 1.

No 1. & 2.

Item

Item/das vnserm Herrn Kayser/an seiner Obri-  
keit vnd Cammer Gericht/ kein Irrung vund Abbruch  
geschehe.

Darauf offenbar/das die Röm. Kayser vnd Kö-  
nige/vor dem 1495. Jahre / schon die Justitiam im H.  
Röm. Reich Teutscher Nation, durch das Kayserliche  
Cammer Gericht / so damals bey Hofe gewesen / vund  
demselben gefolget/administrirn lassen. Das man  
auch Anno 1441. schon darauß bedacht gewesen / wie  
dasselbe Cammer Gericht zu reformiren, vund mit ge-  
wissen Personen zu besetzen seyn möchte.

## III.

Beylagen sub  
N<sup>o</sup> 1. & 2.

Diesem nach vnd zum dritten / wenn Fürsten vnd  
Stände bey der Kayserl. May. klagen wollen/ Sachen  
halben / die des Reichs Fürsten Ehre / Leib vund Leben  
nicht angetroffen/ so sey das Kay. Cammer Gericht/ je-  
derzeit aus den Kayl. Rächten / so Rechtsgelehrten ge-  
wesen/ besetzt vnd bestellet worden. Welchem Gericht  
docherwan ein Geistlicher oder Weltlicher Chur- Fürst  
oder Herz/ præsidirt, wie abermals obangeregte Beylas-  
gen sub N<sup>o</sup> 1. & 2. mit mehrern außweisen.

## IV.

Zum vierdtē/ præsupponirn sie in facto ferners  
für richtig/ das alle vnd jede Personen vnd Sachen / so  
der Kayserlichen Jurisdiction, mit oder ohne Mittel  
unterworffen gewesen/an diesem Kayserlichen Cammer  
Gerichte/ vel mediate, vel immediate gerechtfertiget  
worden: Vnd das kein ander Kayserlicher Geheimere  
oder Hoff Racht / noch sonstreinig ander Gerichte/dem  
Kayserlichen Cammer Gericht hierinne einigen Ein-  
griff thun dürfen/wie auß mehrberührten beeden Beylas-  
lagen sub N<sup>o</sup> 1. & 2./ vnd dann insonderheit / auß obbe-  
rührte

mat'io de h'is.  
et yon: 1670 1791

10. 1. 1672.

rührtem Reichs Abschied / vnter Kayser Friedrichen dem Dritten Anno 1467. zu Nürnberg publicirt S. Item auff daß vnserm Herrn Kayser / zc. solches ganz klärllich erscheine.

Dann als wegen domals publicirten Fünffjährigen Landfriedens / zu desto fruchtbarer Handhabung desselben / ein sonder Gericht auffgerichtet worden / werde in angezogenem S. solches Gerichts cognition, der Ursachen halben vff Landfried bräuchige Sachen allein restringirt, Vff daß vnserm Herrn Kayser / an seiner Obrikeit / vnd Cammer Gericht / solches Gerichts halben / keine Irung vnd Abbruch geschehe.

Wie sich dann nirgends finden werde / daß einig ander Gericht oder Kabe / am Kayserlichen Hofe / concurrentem jurisdictionem cum Camera Imperiali zur selben Zeit gehabt.

Zum fünffren / Obwol diß Kayserliche Cammer Gericht / obangedeuter massen von den Römischen Kaysern vnd Königen besetzt / an ihren Kayserlichen Höfen gehalten / vnd alle Rechtsachen vnter den Ständen des Reichs / daselbst erörtert worden : So bezeuget dannoch weyland König Maximilianus Primus, daß durch solch Kayserlich Cammer Gericht / kein redlich / Ehrbar vnd förderlich Recht / den Parteyen widerfahren / noch der im Jahr 1495. \* vff dem Reichstage zu Wormbs / publicirter Landfried / in seinem Wesen er-

\* Abschied An. 1495. zu Wormbs vffgerichtet alsbald  
E halten

V.

Abschied vff dē  
Königlichen  
Tage zu Träck,  
furt An. 1489.  
publicirt in S.  
Item damit vff  
der Kön. Ma-  
jestät Mandat.  
im Anfang.

halten werden mögen / in dem Ihre Majestät bemeltes  
 Kayserlich Cammer Gericht / mit zeitigem Raht der  
 Churfürsten / Fürsten vnd gemeiner Versammlung das  
 selbsten / von newem anzurichten / vnd zu halten / vnd  
 dasselbe in eine gewisse Ordnung / Form vnd Maß  
 bringen zu lassen / zu dem Ende bewegt worden / damit  
 einem jeden / Kedlich / Erbar vnd Förderlich Rechte ge-  
 deyen / vnd vermittelst dessen / der Land Fried in seinem  
 Thun vnd Wesen bestehen möge.

Dann hierauf inferirn vnd schließen sie / wenn  
 durch das Kayserliche Cammer Gericht / wie es vor der  
 Zeit am Kayserlichen Hofe bestellt gewesen / einem jeden  
 die Justicia gebührender massen hette können admini-  
 strirt. vnd dadurch der Land Frieden gehandhabet wer-  
 den / daß es dieser Sorgfältigen / Mühseligen vnd  
 Kostbaren Reformation vnd newen Verfassung des  
 Kayserlichen Cammer Gerichts nicht bedurfft / son-  
 dern dasselbe in vorigem Stande were gelassen worden.

Die Ursachen aber / warumb durch das vorige  
 Kayserliche Cammer Gericht / kein Schleinig / Erbar  
 vnd Kedlich Recht hat können administrit / vnd der  
 Land Fried in gutem Thun vnd Wesen dadurch erhal-  
 ten werden / sollen fürnemlich diese seyn.

I. Diweil es an keinem gewissen Ort gehalten wor-  
 den / sondern dem Kayserlichen Hofe folgen müssen /  
 darumb im Jahr / Tausend oier Hundert fünf vnd  
Neunzig / So wol bey auffrichtung dieses Kayserlichen  
 Sub rubr. Wo das Cammer Gericht gehalten werden soll.

Cam:

Cammer Gerichts Ordnung / als handhabung des  
Friedens / Rechts / &c. vnd folgenden Verbesserungen  
 derselben Cammer Gerichts Ordnung / in specie die  
se Verletzung geschehen / das es im Reich / an einer süzli-  
che bleibende Statt soll gehalten / vnd in keine Wege da-  
 von gezogen werden / es beschehe dauff redlicher Not-  
 durfft / vnd mit Raht vnd Willen Chur- Fürsten vnd  
 Stände des Reichs / Damit nemlich die Partheyen /  
das Recht an weit abgelegenen / vnd dazu ganz vngel-  
wissen Orten / wie zuvor / mit ihrem grossen Zustat-  
 ten / nicht suchen dörffen.

Darnach / diem Weil (wie obgemeldet) das Cam-  
mer Gericht am Kayserlichen Hofe / nicht mit gewissen  
 Personen besetzt gewesen / die demselben allein beständig  
 aufgewartet / sondern nach deme Sachen vor kommen /  
 mit den Kayserlichen Rächten vnd Rechtgelährten /  
 auch etwan neben denselben / auff den Ständen des Hei-  
ligen Reichs / besetzt vnd bestellt worden / wie die Bey-  
lage sub N° 1. zuerkennen gibt. Vnd also die Kayser-  
 lichen Rächte / mit andern Geschäften beladen / auch in  
 Verschickungen etwan gebraucht worden / dadurch die  
Justitia verzogen / vnd den Partheyen kein schleinig  
Recht gedeyen mögen.

Wie dann viel Exempel angezogen werden kön-  
 nen / das auff mangel solcher Rächte / die man zu andern  
 Sachen gebraucht / die Kayser. May. etwan den Stän-  
 den des Reichs Rechtshändige Sachen zu expediren  
vnd zuordern comittirt haben / durch welchen langen

E 11

Dir:

Subscr. Das  
 Cammer Ge-  
 richt an einem  
 fernen Ende zu  
 halten.

Cammer  
 Boll-  
 garn-  
 galay

Paurreiher d.  
 cap. 5. n. 10. §  
 22.

2.

*Handwritten notes in a cursive script, partially obscured by a large stain.*

Dergleichen  
 Exempel findet  
 man auch in  
 obangezogener  
 Erinnerung!  
 fol. 147. 148.  
 vnd 149.

Verzug vnd Vmtrieb / die Partheyen offte zur Unge-  
dult bewegt worden.

*Sub rubr. Wie das Cammer-  
Gerichte mit  
Richtern vnnnd  
Brtheilern be-  
setzt werden sol.*

Darumb An. 1495. bey ernewerung der Cam-  
mer Gerichts Ordnung / demselben diese gewisse Form/  
Maß vnd Gestalt gegeben worden / daß es nicht allein/  
von der Kayserlichen Majestät / mit Raht vnd Willen  
der Chur Fürsten vnnnd Stände des Reichs / mit einer  
gewissen Anzahl Personen hat sollen besetzt werden:  
Sondern auch / das Cammer Richter vnnnd Brtheiler /  
dem Cammer Gerichte alleine aufwarten / vnd mit an-  
dern Handeln vnbeladen bleiben sollen.

3.

Wie dann nicht weniger die Kayserlichen Räthe /  
damit das Kayserliche Cammer Gerichte zuvor besetzt  
worden / Ihrer Majestät / vnd dem Hause Osterreich /  
auch vielleicht andern Herrschafften mehr / mit Dien-  
sten vnd Pflichten zugehan vnnnd verwant gewesen.  
Welche Verwandtnuß vnd andere respectus mehr / sie  
an dem Rechtlichen / vnpartheyischen erkennen / hindern  
vnd irren können. Darumb vnnnd zu abwendung  
dessen / sey abermals versehen / daß dem Cammer Rich-  
ter vnd Brtheilern / kein ander Pflichten / als die sie zu dem  
Cammer Gerichte geschworen / binden noch irren soll.

*In pflig d. rubr.  
des Cammertrigsten  
repons als die zu  
Cammertrigsten ja*

*Paumeister d.  
cap. 5. n. 67.*

So haben auch Chur Fürsten / Graven vnnnd  
Stände die immediate dem Reich vnuerworfen / von  
Alters ihre sonderbare Anträge vnd geseynte Richter  
gehabe / vnd nicht destomeniger dieselben / wie auch ander-  
rer Herrschafften Vnderthanen / rectâ an das Kayser-  
liche

liche Cammer Gerichte gen Hofe haben wollen gezogen/  
vnd daselbsten gerechtfertiget werden/ darinn die Stän-  
de sich beschwerth befunden.

Darumb denselben solche ihre Aufträge vnd Pri-  
uilegia prima instantia, bey dieser Reformation ex-  
presse reservirt vnd vorbehalten / vnd der mittelbaren  
Underthanen wegen verordnet worden / das sie bey ih-  
ren ordentlichen Gerichten / Rechten vnd Obrigkeiten  
sollen gelassen werden.

Item vnd Fürstnässige. Item wie Pralaten, Graven vnd  
Item die Underthanen in ihren ordentlichen Gerichten  
sollen,

Es seyn auch die Kayserlichen Käthe damit das  
Cammer Gerichte besetzt worden / nicht allezeit geborne  
Teutschen / vnd villicheit nicht also qualificirt gewesen/  
wie es der Sachen Nothdurfft erfordert. Darumb  
abermals die Besetzung dieses Kayserlichen Cammer-  
Gerichts / vff geborne Teutschen / so eines redlichen Er-  
baren Wesens / wissens vnd übung præcisè restringirt  
worden. Allhie der Parthenligkeiten vnd anderer  
Vnordnungen / so sich dabey sonsten etwan ezeigt / nicht  
zu gedencken.

Zum sechsten / Sey auß verfassung dieser neuen  
Cammer Gerichts Vrdnung offenbar / das der Kay-  
serliche May. vñ Stände des Reichs / intention vnd  
meynung dahin gangen / wie das alte Kayserliche Cam-  
mer Gerichte / von dem Kayserlichen Hof möchte abge-  
schaffet / dasselbe an ein gewisses bleibendes / vnd gelege-

E iij

nes

Cammer Ge-  
richts Ordnüg  
Anno 1495. zu  
Wormbs vff-  
gerichtet / abru-  
bric. wie Chur-  
fürsten / Für-  
stherren.  
bleiben zu las-

5.

d. Rubr. Wie  
das Cammer-  
Gericht mit  
Richtern vnd  
Vertheilern be-  
setzt werden sol

VI.

Cammer Be- nes Ordt / im H. Reich verordnet / vnd alle dessen Au-  
 richtes Ordnung toritet, Macht vnd Gewalt / in diß von newem bestel-  
 An. 1495 Zu tes Kayserlich Cammer Gerichte transfundirt, vnd als  
 Wormbs vff. so dasselbe dem vorigen per omnia & in omnibus sub-  
 gericht. in princ. rogirt, vnd consequenter, alle vñ jede Sachen / die an  
 ibi. Darumb das Alte Kayserliche Cammer Gerichte / vel mediata  
 auch gemeine vel immediata gehörig / nachgehends an das reformirte  
 Nutzen zu för- mirte Kayserlich Cammer Gerichte remittirt werden;  
 derung vñ vor- Jamassen auch alle solche Autoritet, Macht vñ Ges-  
 dißst Ewer al- walt des Alten / nicht pro parte, sondern in totum in  
 der Unser vnd diß von newem bestelltes Cammer Gerichte / also würcks  
 des H. Reichs lich transfundirt worden.  
 Cammer Ber. auffzurichten  
 vnd zu halten fürgenommen. Vnd s. Zum ersten / re.

Handhabung des Friedens / Rechts vnd Ordnung / Anno 1495. Zu  
 Wormbs vffgerichtet / in princ. ibi. Unser Cammer Gerichte vffgerichtet /  
 vnd Ordnung gestellet haben.

Cammer Gerichts Ordnung part. 2. tit. 27. tam in rubro quam nigro.

Crævet, consil.  
 897. n. 2. §  
 consil. 973. n. 10.  
 Tiberius Deci-  
 anus. respons. 9.  
 n. 25. vol. 1.

Subrogatio quippe cum omnibus suis quali-  
 tatibus, iuribus & Privilegiis facta censetur: hæc  
 enim omnia in subrogato repetita intelliguntur, ni-  
 si exceptio quorundam iurium in specie doceatur.

Gleich wie nun dem Alten Kayserlichen Cam-  
 mer Gerichte / kein ander Kayserlich Gerichte oder Racht  
 hat in dem iustici Wesen vorgeiffen / vnd sich der Ers-  
 kantnuß neben demselben anmassen dürfen: Also sey  
 auch hernacher / vnd noch jetziger Zeit dem Kayserlichen  
 Regiment / oder dem Kayserlichen Hof Racht dasselbe  
 per

per modum preventionis zu ihm / keines wegs erlaubet.

Everh. in loco & vi subrogatione n. 1. & per tot. l. Velus §. fin. cum l. seq. ff. de usufruct.

Subrogatum enim (ut dictum) induit naturam ejus in cuius locum subrogatio facta.

Imò subrogata res, eadem dicitur cum ea, in cuius vicem subrogatur.

l. si donata §. 1.

ff. de donat. inter Vir & Vxor. l. filia §. Titia ff. de condit. & demonst.

Zum siebenden/ Sey es bey dieser Enderung des Kayserlichen Cammer Gerichtes nicht verblieben/ Sondern die weil Kayser Maximilianus Primus, mit dem Erbfeind der Christenheit vnd anders wo/ schwere Kriege zu führen gehabt/ vnnnd die Regierung des Heiligen Römischen Reichs / weitläufftig gefallen: Vnd aber außwendiger Krieg ganz vnvermöglich vñ vnverfanglich / wo nicht vorhin gut redlich Regiment / Gericht Recht vnnnd Handhabung im Reich angeordnet/ Als darauff alle Reiche / Gewalt vnd Herrschafften bestehen vnd ruhen: So seyn Ihre Majestät: dadurch bewegt worden/ neben dem Kayserlichen Cammergericht/ auch des Reichs Regiment / in eine gewisse Ordnung/ Maß vnd Form bringen zu lassen / dasselbe mit zwanzig Personen / so auß dem Reich Teutscher Nation dazu erlohen/ zubesehen / vnd denselben vollkommene Macht vñ Gewalt zu geben/ in dero abwesen / neben dem Kayserlichen Statthalter / des Heiligen Reichs Recht vnnnd Fried hand zu haben / aller meissen solche Regiments Verfassung mit mehrerm außweiset.

VII.

Ordnung des Regiments / Anno 1500 zu Augsburg vffgerichtet als bald im Eingang.

Max  
Regim  
fapm

Auß



Auf welcher Regiments Verfassung offenbar /  
 daß die Königliche Majestät / die ganze Königliche Re-  
 gierung in zween Senatus abgetheilet : Nämlich / in  
 des Heiligen Reichs Regiment / vnd in das Kayser- vnd  
 des H. Reichs Cammer Gericht.

Gleich wie nun diß zween vnterschiedliche Räte  
 gewesen / Also seyn darinn auch nicht einerley / sondern  
 vnterschiedene Sachen tractirt vnd gshandelt worden.  
 Dann in dem Regiments Räte / seyn allein die Sachen  
 fürkommen / so Statum publicum Imperii Romani  
 betroffen : Als alle vnd jede des Römischen Königs  
 vnd des Heiligen Reichs Sachen / Recht / Fried / vnd  
 ihrer beeder Bollziehung vnd Handhabung / auch  
 Widerstand wider die Unglaubigen / vnd andere An-  
 sechtere der Christenheit des Reichs / vnd was deme an-  
 hängig / Was auch auff den Jährlichen Reichsvers-  
 samblungen hat mögen vorgebracht vnd gehandelt wer-  
 den / das ist gleicher gestalt / an diß des H. Reichs Regi-  
 ment remittirt worden.

An das Kayserliche vnd des Heiligen Reichs  
 Cammer Gericht aber / seyn alle Gerichtliche Proceß  
 vnd Rechtfertigungen / so für die Kayserliche Majestät  
 sonst gehörig gewesen / verwiesen / vnd dern expediti-  
 on demselben allein committirt vnd vffgetragen wor-  
 den : Wie bey dem nechst vorgehenden sechsten vnd sol-  
 genden Argumenten lauter zuvernehmen.

Ob nun

Regiments  
 Ordnung  
 An. 1500.

zu Aug-  
 spurg vßgerich-  
 tet sub rubr. vñ  
 den zwanzigen  
 so zu der Kön.  
 May. vnd des  
 H. Reichs Re-  
 giments geord-  
 net vnd ihrem  
 Gewalt.

Cammer Ge-  
 richts Ordnung  
 An. 1495. vnd  
 Regiments Or-  
 dnung an. 1500.  
 vßgericht in  
 princip.

in Aug-  
 spurg  
 vñ  
 den zwanzigen  
 so zu der Kön.  
 May. vnd des  
 H. Reichs Re-  
 giments geord-  
 net vnd ihrem  
 Gewalt.

Ob nun gleich diese beide Senatus gen Nürnberg seyn gelegt vnd daselbst gehalten / dem Regiment auch die inspection über gemeltes Cammergericht / wie auch die Execution dern daselbst ausgesprochenen Urtheil anbefohlen worden: So haben doch das Kayf. Cammergericht vnd die Stände des Reichs nicht gestatten wollen / daß hochermeltem Cammergericht in Administratione iustitiae, durch das Regiment einiger eingriff geschehe / sondern sich demselben hierinne widersetzet vnd das selbe keines wegs zugeben wollen / auch endlich die Sachen so weit gebracht. das Anno 1524. auff dem Reichstage zu Nürnberg von Kayserl. May. vnd Ständen des Reichs / dem Regiment aufserlegt vñ gebottē worden. Alle Gerichtliche Proceß vnd Rechtfertigungen / vor das Cammergericht / vñ andere ordentliche Gericht zu weisen.

Es bezeugen auch die Gravamina Germanicæ Nationis, wider den Pontificem Romanum, vnd wie denselben zu remedirn, An. 1505. der Kay. May. übergeben / das mehrhochermeltes Kayserl. Cammergericht zu handhabung der Gerechtigkeit im S. Röm. Reich auffgerichtet / mit diesen Worten: Nun gesetzet / es seynd inn Teutschland mehr vnd grösser einkommen auß dem Feldwerck / aus den Berckwercken vnd aus den Zöllen: So haben doch Ihre Kayf. May.

D

vnd

Regiments  
Ordnung Anno  
1521. 311  
Wormbs off.  
gerichtes s. vnd  
soll vnser Regi-  
ment. vñ s. Es  
soll auch vnser  
Cammer Ge-  
richt.

Reichs Allen  
de Anno 1524.  
s. Führer soll  
vnser Statthal-  
ter vnd Regi-  
ment.

Remedien wi-  
der die beschwer-  
den Teutscher  
Nation s. 11.  
Herminsfeld-  
er inn seinen  
Reichs sagun-  
gen fol. 217.

Regim  
Mudi Ca  
vñst  
Nürnberg  
31

1. Opt. du  
auf  
Justi  
wif a

„ vnd andere Fürsten / auch von nöhten einen  
 „ Schatz vnd Vader zum Krieg / wider ihre  
 „ Feind / Sonderlich die vnglaubigen Hende  
 „ vnd Türcken / vnd zu erhalten Friede inn  
 „ Teutschland / vnd lezlich auch zu handha-  
 „ ben die Gerechtigkeit / daß sie jedermann  
 „ widerfahre / dazu dann des Reichs Sam-  
 „ mer Gericht: (vnd nicht der Reichs Raht)  
 mit grossem Vnkosten selig vnd heilig auff-  
 gericht / gar sehr dienstlich vnd nützlich ist.

Durch welche helle vnd klare disposition vnd  
verordnung der Kayserlichen Majestät. Chur. Fürs-  
 sten vnd Ständen des Reichs / diese quaestio in ter-  
 minis decidirt werde. Vnd dieweil man allhie  
 ein expressum & publicum testimonium statuum  
 Imperii für Augen habe: So sey weiters keines Sub-  
 tiliürens vornöten.

*Argumento l.*

*Sancimus C.*

*ad Trebell. L. fin. C. de leg. b.*

*Alb. Brun. in*

*tract. stat. art.*

*6. q. 2.*

*Homer. in 5. a-*

*que. n. 14. Inst.*

*de act.*

*Alex. in leg. sed tet.*

*etsi quis § quasi sum ff. si quis caus. Mart. de Aff. act. in Usibus feud. in princ.*

*Homer. cit. loco. Felus. in c. cum ordinem. de prescript.*

Nam contra expressam legem in surgere, ni-  
 hil aliud est, quam ex errore in errorem deduci,

Decisiones enim quæ sunt in terminis, sunt  
 securiores, & ibi cessant omnia argumenta in con-  
 trarium. Ideoq; laborandum, ut inveniamus de-  
 cisionem in terminis: quia talem invenire, est e-  
 jus, qui per fundum vadit, & non circa ripas hæ-

Dies

Diemeil dann jetzt gehörter massen nicht allein diese beede Senatus mit grosser providentz anfangs voneinander vnterschieden / alle Confusiones vnd Vnordnungen so darinnen vorgelauffen / abgeschafft / vnd einem jeden seine abgesonderte expeditiones attribuirt worden.

So wolle sich je nicht weniger gebühren / als das jetziger Zeit / solcher vnterscheid mit ebenmäßiger Sorgfältigkeit noch observirt vnd gehalten / vnd die Vorrichtung / so einem Senat allein anbesohlen / demselben vuvorgegriffen gelassen werde. Ne contra mentem & intentionem Casarez Majestatis, & statuum Imperii, perniciosè confundatur, quod statim à sui nativitate, nec non in progressu, conservatione & interitu, singulari providentia separatum & distinctum fuit.

Welches Chur / Fürsten vnd Stände ihnen auch jederzeit mit sonderbarem Ernst vnd Eysffer haben lassen angelegen seyn.

Dann als Ihre Kayserliche May. An. 1502. der vergliehenen Cammer Gerichts Ordnungen zu wider nicht allein den damals regierenden Chur Fürsten zu Cölln auff Ansuchen der Statt Cölln / für sich citirn: Sondern auch / Anno 1503. hernacher dis Cammer Gericht zu Regenspurg der auffgerichteten Ordnung vngemäß besetzen lassen: Haben Chur / Fürsten vnd Stände Ihrer Majestät hierinne widersprochen / dieselbe auff die in Anno 1495. auffgerichtete Cammer Gerichts Ordnung

C. 3 d. 7.

No. 3. &amp; 4.

verwiesen / vnd darauff gebeten / solchen Proceß ab-  
zustellen / vnd die Partheyen an gemeldtes Cammer-  
Gericht zu remittirn / auch daß von newem zu Re-  
genspurg besetztes Cammer-Gericht / widerumb ab-  
zuschaffen / vnd Chur-Fürsten vnd Stände / bey der  
bewilligten Ordnung verbleiben / vnd sie dawider  
nicht beschweren zu lassen / wie solches beede zu end-  
getruckte Beylagen sub N<sup>o</sup>. 3. & 4. vnfehlbar zuers-  
kennen geben.

Dabey wol in acht zu nemen / daß damals kei-  
ne andere Kayf. Gerichte / weder bey Hofe / noch son-  
sten haben wollen geduldet werden / die sich einiger  
Concurrentz cum Camera angemasset.

*Paummeister  
d. cap. 5. n. 15.  
Mehr angezo-  
gene notwändige  
erinnerung. f. 151*

Derowegen irren die jenige / die öffentlich schrei-  
ben dürffen / des heiligen Reichs Regiment / habe  
vollkommene Macht vnd Gewalt gehabt / auch in  
privat Sachen zu judicirn.

## VIII.

*Abchied An-  
1530. im Aug.  
spurg auffge-  
richtet.*

Zum achten / setzen sie ferners für gewis / daß diß  
Regiment / oder Reichs Racht / länger nicht als biß  
in daß 1530. Jahr gewehret / wie der s. weiter / nach  
dem Chur-Fürsten / Fürsten vnd Stände des R.  
Reichs vnser Kayf. Cammer Gericht / sampt dem  
Regiment / ic. nicht vnklar außweiset / als da gemel-  
det wird / daß damals die vnterhaltung des Kayserl.  
Cammer Gerichts / die Stände des Reichs zum hal-  
ben theil / noch drey Jahr lang auff sich genommen :  
Aber des Regiment's wegen / findet sich keine fernere  
verordnung. Dann Weyland Kayser Carel der  
fünfte / vff gemeltem Reichstage / mit den gedanken  
schon vmbgangen / wie dero Herz Bruder Ferdinan-  
dus,

aus, König in Ungern und Böhmen / möchte zum Röm. König erwöhlet / vnd in abwesen ihrer Majestät denselben des Reichs Regiment vffgetragen / vnd anbefohlen werden.

Wie dann hochgedachte Ihre Kay. May / ohn langst / nach geendigtem Reichstage zu Augspurg / die Chur / Fürsten des Reichs / durch den Erzbischoffen zu Mainz / gegen den 21 Decembris, desselben 1530. Jahrs / gen Cöln zur Wahl des Röm. Königs / beschreiben lassen.

Die Ursachen / warumb die Kayf. May. begehet / einen Römischen König neben Ihr zuerwehlen / vnd den Reichs Racht wider abzuschaffen / werden von dem Sleidano, mit diesen Worten vermeldet.

Causas creandi Romanorum Regis, has in medium Cæsar adduxit, in primo congressu Principum Electorum Colonia. Quia diversis ipse regnis, ac populis imperaret, neque posset continenter esse in Germania: quia turbulentus admodum esset & periculosus orbis Christiani, præcipuè vero Germaniæ status, propter dissidium Religionis, propter vim atq; potentiam Turcarum, propter nuper excitatam seditionem, atque bellum rusticianum; & quia per imperium multa in officiosè fierent, ac minus obsequenter: etenim tametsi de ipsorum omnium voluntate atque consilio, Senatus fuerit institutus Imperii, superioribus annis tamen non fuisse præstitam illis, quæ debuit, obedientiam: Itaque sibi videri prorsus necessarium, & ex usu Reipub. ut secundum se crearetur

D 3

Vx factis hinc  
Vx R. K. Hofra  
vales

Comment: l. 7.  
circa finem.

1. ...

3  
4

feretur aliquis Romanorum Rex, velut alterum Imperii caput, per suam absentiam, qui sit & ingenio præditus, & vigilans, & industrius, & potens, & amans pacis atque concordia, & rerum Imperii non imperitus, & omnino talis, cui fidere, & in quo possit ipse totus acquiescere. Qui sit autem magis ad eam provinciam idoneus fratre suo Ferdinando, Bohemiae Ungariaeque Rege, nullum se novisse alium; hujus etiam fines atque Regnam esse veluti murum aliquem, pro salute totius Germaniae, oppositum immanitati Turcicae.

Weil dann Kayser Carel der Fünffte / auff jetzt gehörten Ursachen / den Reichs Racht widerumb abgethan / vnd das Regiment / in Ihrer Majestät abwesen. dero Herrn Brudern / König Ferdinanden auffgetragen / vnd dann ohne das / Spaltung in der Religion entstanden / daher Chur Fürsten vnd Stände des Reichs / diesen Reichs Racht zum halben theil / lauff ihren Costen zu vnterhalten / vnd einige Personen / oder durch die jhrigen zu besuchen vnd beyzuwohnen / fast überdrüssig worden. Das her sie geschehen lassen / daß gedachter Reichs Racht / der ohne das propter dissidium Religionis, länger nicht bestehen mögen / in Abgang gestellet / gen Hoff gezogen / vnd des Reichs Regiment / inn abwesen der Kayserlichen Majestät / dem Römischen König anbefohlen worden: vnd aber selbe mals im Reich Teutscher Nation kein ander Reichs Racht in rerum natura gewesen / als eben dieser;

So in-

uß der Reichs  
Lauff Racht abge  
geben ward.

CammerGe-  
richts Ordnung  
Anno 1531. ill  
Speyer auffge-  
richtet / S. Item  
dieweil das Re-  
giment :c.  
Nöwendige  
erinnerung fol.  
151.

So inferirn vnd schliessen sie hier auß / daß der  
 Kayf. Reichs-Hoff-Rath / der seythero an dem Kayf.  
 Hofe / biß auff gegenwertige Zeit continuirt wor-  
 den / vnd sich an jezo gleicher Autoritet, Macht  
 vnd Gewalt / mit dem Kayserlichen Cammer-Ges-  
 richt in judicialibus anmassen thut / an stat dessen  
subrogirt sey / der Anno 1500. zu Augspurg / von  
Weyland Kayser Maximiliano Primo, mit zuthun  
Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs auffgerich-  
et, vnnnd biß inn das 1530 Jahr vnderhalten  
worden.

NB NS

Vnnnd bierweil diesem Reichs-Rath / in deci-  
 dendis & dijudicandis causis privatis, vermög der  
 Cammer-Gerichts Ordnung / vnnnd obangezogenen  
 Reichs-Abschiedes / die Hände gar geschlossen / vnd  
 demselben expresse aufferlegt / vnd anbefohlen wor-  
 den / alle Rechts-sachen ad Cameram, oder ad Or-  
 dinarium zu remittirn: daß darumb jetzige Reichs-  
 Hoff-Rath / dem Kayf. Cammer-Gericht / in dem ges-  
 meinen iustici wesn vorzugreiffen / vnd falcem in a-  
 lienam messem zu immittirn, eben so wenig zustehe  
 vnd gebühre.

Zum neunnden: Ob wol daß Kayserliche  
 Cammer-Gericht / Anno 1495. inn eine richtige  
 Ordnung gebracht / daher man guter Hoffnung ge-  
 lebt / es würde die iustitia männiglichen ohne eini-  
 ge Klage schleunig gedeyen / vnd widerfahren: So  
 bezeuget doch weyland Kayser Maximilianus Pri-  
 mus im Eingang der Cammer-Gerichts Ord-  
 nung / so Anno 1500. zu Augspurg erneuert / daß  
 sich

IX,

solch Cammer Gericht / auß zugefallenen Mängeln / ein zeitlang still gestanden / vnd nicht ganghaffig gewesen / darumb es im selben Jahr / von new in besetzet worden. Vnd als es noch nicht hat wollen gut thun / sey es Anno 1507. so wol der Personen / als des process halben / zwar widerumb renovirt, aber doch nit destoweniger / bis in das 1521. Jahr / grosser mangel dabey verspüret worden: Als das Weisland Kayser Carol d. r fünffte / bey ihrer May. ersten zu Wormbs / in gemeltem 1521. Jahr / gehaltenem Reichstage / alsbald im Anfang / der daselbsten ernewerten Cammer Gerichtes Ordnung / sich bellaget / das die im 1495. Jahr / zu Wormbs auffgerichtete Ordnung / auß Mißverstand vnd Mißbrauch / auch enderung der Zeiten / an vielen orten überschritten / nicht vollzogen / vnd den Partheyen / so schlenzig zu ihrem Rechten nicht verholffen / als billich geschehen sollen / auch sonst dawider gehandelt worden / daher grosse Empörung vnd Widerwertigkeit / Velt / Straßräuberey vnziemliche Eingriff / vnd allerhand Vnrath im 3. Römischen Reich entstanden.

Dierveil dann jetzerzehlet massen / allerhand Thätigkeiten / im 3. Röm. Reich daher erfolget / das der lauff des Kayserl. Cammer Gerichtes durch vorgefallene Verhinderungen vnd Mißbräuche gesperrt worden:

So schliessen sie abermals darauß / das die Verwaltung / des Justici wessens / dem Kayserliche Cammer Gericht / einig vnd allein zugestanden / vnd noch zu stehe /

zusehe / Dann da der Kayserliche HofRath / oder sonst einig ander Gerichte / concurrentem jurisdictionem cum Camera gehabt/hette dasselbe/vmb beförderung der Justici, können ersucht/ vnd vermittels dessen/ einen jeden die Justitia, einen weg wie den andern/ ohne Klage vnd Wangel administrir, vnnnd obangedeute Thätigkeiten dadurch verhütet/ vnd abgewendet werden: oder aber hette man diesen defectum Justitiæ, vñ daher im H. Röm. Reich entstandene Vnrube / dem Kayserlichen CammerGerichte nicht allein beymessen können noch sollen.

Zum zehenden/ Weil das Kayserliche CammerGerichte/ obdeducirter gestalt/ von dem Kayserlichen Hofe abgethan / dasselbe in eine gewisse Ordnung gebracht/ dem vorigen substituirt, vnnnd nunmehr gen Speier perpetuirt, vnd so offte man von Verbesserung vnd befördernuß der Justici, im H. Reich / vff Reichs vnd andern Lätzen tractirt vnd gehandelt/ des Kayserlichen HofRaths dabey im wenigsten nicht gedacht / wie dann auch in keiner Reichs Constitution etwas zu finden ist/ noch viel weniger damit einige Reformatio, (außerhalb was bey auffrichtung des Passawischen Vortrages/ für erinnerung geschehen) vorgenommen/ † Sondern allein dahin gesehen worden/ wie man dem Keyserlichen CammerGerichte hat helfen/ dessen Ordnung / so wol der Personen / als Proceß vnnnd Sachen halben / verbessern mögen / damit ein jeder / vermittels desselben/ zu dem seinen förderlich gelangen können: So wolle je ohne merckliche Verletzung dieser heylsamen Verfassung/ sichs gar nicht thun lassen/ daß des Kayserliche

X.

† CammerGerichts Ordnung de anno 1521. in prin. Reichs Abschied de an. 1544. S. Daß nun auch ic. lie de an. 1546. Vñ nach dem de an. 1530. S. Weiters/ nach dem ic. de an. 1548. S. Vnd dieweil.

ferlich/ vnd des **H. Reichs Cammer Gericht**/ per sub-  
 auditos intellectus, entweder gar/ oder zu m theil/ w  
 gen Hofe gezogen / oder aber neben diesem Cammer G.  
 vnter dem Namen vnd Titul des Reichs Hof Rathes/  
 oder wie es sonst genent werden mag / noch ein anders  
 neues/ höchst vnd letztes/ vnd also ein zwysaches Reichs  
 Gericht angerichtet/ oder das Alte / vor längst von dem  
 Kay. Hof verruckte/ vnd nunmehr gen Speier bleiblich  
 gelegtes Cammer Gericht/ wider der Kay. May. Chur  
 Fürsten / vnd Stände klare Intention, Willen vnd  
Meynung / daselbsten am Kay. Hofe nicht desto weni-  
 ger continuirt werde.

*Argumēt. l. sed  
 et si pupillus. §.  
 procrebere ff. de  
 Institor: l. 1.  
 §. 1. ff. de his  
 qua in testam.  
 delent. cum  
 concordant.*

Talis enim subauditus intellectus, in Legibus  
 & constitutionibus Imperii interpretandis, explo-  
 dendus,

Ja dieweil das Kayserl. Cammer Gericht/ so zu  
 Speier gehalten wird/ an stat des vorigen Cammer Ger-  
 richtes/ so vor Jahren am Kay. Hofe gewesen/ obredus  
 cirtet massen / librogirt worden: So könnst hier auß  
 anders nicht folgen/ als das das vorige/ gdnktlich müsse  
 gefallen / vnd durch auß abgeschafft vnd erloschen seyn,

*Tiber. Decian.  
 respons. 19. nu.  
 137. vol. 3.*

Siquidem universalis subrogatio non potest  
 fieri, nisi in locum penitus extincti, vel absentis,  
 vel aliter impediti.

### XI.

Zum eyfften/ Dieweil die Röm. Kayserl. May.  
 Chur. Fürsten vnd Stände / ihnen ein mals belieben vñ  
 gefallen lassen/ diß Kay. Cammer Ger. so im **H. Röm.**  
**Reich** pro administratione juris & iustitiae gehalten  
 werden soll / in eine gewisse Form / Maß vnd Ordnung  
 zu verfassen / dasselbe von höchstgedachter Ihrer Kay.  
 May. Chur. Fürsten vñ Stände des Reichs/ mit qua-  
 liti circ.

licirten Cammer-Richtern/Präsidenten vn Verfessern zu bestellen vund zu besetzen / vnd auff ihren Costen zu vnterhalten.

Daher auch das Kay. Cammer-Gericht vnd dessen Ordnung/der Kayserl. May. vnd des H. Reichs-Recht vund Ordnung genennet wird: Sich auch zu streuffer vnd fester Haltung solcher Recht vnd Ordnung/ hochbehaltenlich obligirt vnd verbunden.

So könne vnd möge sie Ihnen / wider ihren Willen / kein ander Recht vnd Gericht/ darein sie niemals consentirt, auffgedrungen / noch auch offgedachtes Kayser. Cammer-Gericht/ entweder gar / oder zum theil / ohne ihren consens wider auffgehoben / abgeschafft / od einige änderung darmit vorgenommen werden.

Inmassen weiland Kayser Ferdinandus in dem Passawischen Vortrage/ solches ausdrücklich gesticket / vnd bekennet / mit diesen Worten.

Die weil die Cammer-Gerichts Ordnung mit gemeiner Ständ bewilligung beschlossen / daß solche anders nicht / dann widerumb / durch die Kay. May. vnd gemeine Stände in gemein / oder die ordentliche Visitation könne geändert werden.

Zu dessen beträffung/ Sie noch weitere vñ zum zwölfften/ auf den Reichs Abschieden/ vnd der Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung anziehen / daß diß Cammer-Ge. so zu Speyer gehalten wird, das oberste höchste vñ letzte Gericht im H. Röm. Reich sey.

Unser Cammer-Gerichte Cammer-Gerichts Ordnung Speyr auffgerichtet s. Ferners als ic. *Ordinat. part. 1. tit. 3. in princ.*  
E ij Dero.

*In prooimio der  
Cammer-Ge-  
richts Ordnung  
Anno 1555.  
vffgerichtet.*

*AB. 9  
H. 10  
K. 11  
g. 12*

*Pauwmeister d  
cap. 5. n. 40.  
Passawischen  
Vertrag s.  
So viel aber  
die Verglei-  
chung d' Stäm-  
men.*

## XII.

*Reichs Abschie-  
del An. 1530.  
zu Worms vff-  
gerichtet / s.  
Die weil nun*

*An. 1531. zu  
Dero.*

Derowegen neben demselben kein ander Gericht  
seyn kan/ das in judicialibus eben mässigen Gewalts/  
Authoritet vnd Ansehens habe: Sonsten könnte das  
Cammer Gericht / nicht das höchste vnd letzte Gericht  
seyn.

Superlativus enim, in singulari numero po-  
situs, non potest verificari in pluribus: quia singu-  
laris numerus, propriè non nisi unum tantum  
capit.

† Et superlativus, uni soli convenit, remq; cer-  
tam & perfectam designat.

Qui igitur summus est, parem non admit-  
tit. Ita summus Princeps, non habet æqualem  
in suo Imperio.

Zum dreyzehenden/ allegirn sie für sich den sieben  
vnd zwanzigsten Titul 2. part. ordinat. Camerae,  
da diese Wort stehen.

„ Weiter ordnen / setzen vnd wollen Wir / daß alle  
„ vnd jede Personen / vnd Sachen / die der Kayserlichen  
„ Jurisdiction ohne Weittel unterworfen vnd durch sons  
„ dere Aufträge dieser Ordnung/ oder anderer Priviles  
„ gien, Freyheiten / gewillführte vnd rechtmässige Ges  
„ wonheiten/ nicht außgenommen seyn / an dem Kayser-  
„ lichen Cammererichte fürgenommen vnd gerechtfertiget  
„ werden sollen.

Inmassen auch alle Appellationes in der Cam-  
mer Gerichts Ordnung/ einig vnd allein ad Cameraam  
Imperialem, quæ est Spiræ, vnd ganz vnd gar keine  
appellationes an den Kayserlichen Hof Kasel/ remit-  
tirt werden.

Weil

*l. cum hi s. si cui  
ubi gloss. ff. de  
transact. l. fin.  
ff. ad Trebell.  
Socin. in l. si fru-  
orit in o. notab.  
ff. de reb. dub.  
† Everhard. in  
loco, à vi com-  
paratui n. 1.*

XIII.

*offiz. vnd daz  
gericht*

*in der gericht  
ordnung*

Weil dann die Kayserliche Mafestat / alle vnd jede Personen vnd Sachen / die ihrer jurisdiction, ohne Mittel vnterworffen / ad Cameram, per verbum precifum, necessitatem denotans, dispositivè remittirn thun / also / daß sie an demselben CammerGerichte sollen angebracht vnd gerechtfertiget: So können je solche Sachen / ohne Verletzung dieser Kayserlichen Disposition vnnnd Ordnung / bey dem Kayserlichen Hof Nicht nicht angebracht / viel weniger dahin gezogen vnd behalten werden.

Hac enim verba, omnia & singula, sunt Universalia, geminata, vim divisam habentia, perinde, ac si divisim aut sigillarim, de omnibus, specifica mentio facta fuisset.

381. n. 4. 5. & 6. Bartazol. in tract. clausular. claus. 4. gloss. 3. n. 1.

Et ejus indolis ac naturæ, ut nihil intactum relinquant, omnimodamq; perfectionem denotent, ita, ut quicquid in specie exceptum non est, sub his verbis comprehensum & conclusum intelligatur.

Bald. in l. 7. C. de probat. Et in l. 1. n. 45. C. 2. accus. non poss. Cravet. consil.

Idē Cravet. consil. 603. n. 8. Angel. in l. 2. §. furiosus per illum text. ff. de jure Codicil.

Jas. conf. 40. lib. 3. Corn. conf. 324. col. 6. lib. 1.

Welches Argument, so ab universali dictione genommen / autoritate Divi Pauli, atq; adeo ipsius Spiritus S. gar statlich confirmirt vnd bestetiget werde: Da er die Wort des achten Psalms / Alles hatstu vnter seine Füße gethan / also aufleget.

In Epist. ad Hebraeos, cap. 2. vers. 8.

“ vers. 7.

“

“

“

“

In dem daß er ihn alles hat vnterthan / hat er nichts gelassen / das ihm nicht vnterthan sey.

Et iij

Welchen

*Conf. 370. n. 6.*

Welchen locum Pauli, Aymon Cravetta, in vim probationis; quod univērsalis sermo, omnia complectatur, quæ nominatim excepta non sunt, mit diesen Worten einführet.

In eo enim, quod omnia ei subjecit, nihil dimisit, non subjectum ei.

*Conf. 377. n. 27*

*Conf. 381. n. 4.*

*Conf. 411. n. 55.*

*Conf. 415. n. 21*

*Conf. 638. n. 14*

*Conf. 630. n. 6.*

Und an andern örtern sehet er weiters / quod univērsalia verba, latissimè pateant, & omnia comprehendant, quæcunque dici & cogitari possunt; nec non vice specialis expressionis fungatur, & ad jura etiam ignorata, nec cogitata trahantur.

*Conf. 895. n. 7. Et alibi sæpè.*

*Conf. 209. n. 8.*

*Cōf. 294. prot.*

*Conf. 531. n. 3.*

*Specul. tit. de*

*posit. §. 10. vers.*

*sed pone.*

Imò quod etiam Principi reservata complectantur. Nec non præsentia, futura & præterita includant.

Wie andere mehr solches nicht weniger hin vund wider einmütig lehren vnd bezeugen.

So sey auch bey diesem 27. tit. part. 2. ordinat. wol in acht zu nemen / daß dadurch dem Kay. Cammer Gerichte / nicht schlecht die cognitio aller deren Sachen / so sonst in immediatè der Kayserl. May. Jurisdiction unterworffen / auffgetragen / sondern zugleich befohlen werde / alle solche Sachen / an hochermeltes Cammer Gerichte fürzunemen / vñ zu rechtfertigen / idq; per verbum præcisum, debet, necessitatem importans, ibi, an dem Kay. Cammer Ger. fürgenommen vnd gerechtfertiget werden sollen.

*Schrad. de feu-*

*dis part. 10. sect.*

*2. n. 73. p. ibid.*

*citata.*

Explorati verò Juris est, quod verbum præcisum, illius naturæ & efficacæ sit, ut omnes exceptiones, & in terminis, exceptionem quoque præventionis, tollat.

Dann

Dann sollen alle vnd jede obangedeute Sachen/ an dem Kayf. CammerGerichte vorgenommen/vnd gerechtfertiget werden: So kan je keine concurrentia vff präventio in denselben stat haben: Dann sonst könte vnd möchte dieser disposition, welche præcis & necessitatem importantibus verbis concipirt, kein gnügen beschehen.

Nam prävenire in Jurisdictione, nihil aliud est, quam concurrentem Judicem, in sua Jurisdictione impedire: quia präveniens dicitur solus exercere Jurisdictionem.

*Bald. in l. penult. col. 6. C. de condit. infers.*

Derowegen dieselbe, absq; insigni læsione hujus tituli nicht könne oder möge admittirt werden / bevorab / diereil alle Rescripta, Commissiones, Avocations, Jussiones vnd Befelch / so von der Kayserlichen Majestät oder andern / wie das erdacht / oder fürgenommen werden möchte / vnd also alle Proceß vnd handlungen / wider solche CammerGerichts Ordnung ausgehen würden / an vollziehung derselben nichts irren noch hindern solle.

*Proam: Kayserlich CammerGerichts Ordnung An. 1555 zu Augspurg vffgericht.*

Omnia igitur prohibita censentur, per quæ Jurisdictio Camerae ullo modo impediri potest.

*Gloss. in l. si ita quis d. ea lege ff. de verb. oblig.*

Derweil auch die Kay. May. neben Thur. Fürsten vnd Ständen / solches alles / so in bemelter CammerGerichts Ordnung verfasst siehet / steiff vnd fest zu halten / sich verbunde / vnd denselben Verspruch / wie auch die CammerGerichts Ordnung selbstien mit jhaen Insignen befräffiget: vnd aber darin außdrücklich gemeldet

*Bald. in l. quous per illum text. C. de fidei commissis. Dec. cons. 442. n. 6. Et alii passim.*

meldet siehe / daß alle vnd jede Sachen die der Kayserlichen Jurisdiction unterwerfft / an hochgedachtes Kay. Cammer Gericht / vorgenommen vund gerechtfertiget werden sollen.

So habe dem Kayserlichen HofKastl / salva hæc obligatione & promissione, sine concurrentia jurisdictionis cum Camera, in casibus expressè non exceptis können vnd mögen vorbehalten werden.

## XIV.

Zum vierzehenden / So bestinde sich weder in den Reichs Abschieden / noch andern des Reichs Verfassungen / daß die Röm. Kayf. May. Ihr jemals im geringsten einige andere Gerichtliche Cognition, in den Rechts Sachen vorbehalten / als allein in Sachen / die den LandFrieden / Fürstenthumb / vnd Graffschafften concernirn thun / so von dem H. Röm. Reich zu Lehen rühren / vnd einen vñ andern Theil / mit Rechte gänzlich vnd endlich abgesprochen werden sollen / wie auß dem 7. vnd 9. Titul part. 2. ordinat. zuvernehmen.

Weil nun diese jetzt angeregte wenige Sachen / von allen andern expressè & in specie excipirt, vund Ihrer Majestät Cognition, zum theil allein / zum theil aber neben vnd mit dem Kayserlichen Cammer Gericht reservirt vund vorbehalten werden; Als folge hieraus nothwendig / daß die übrigen Fälle / sub ista dispositione generali gelassen vnd dem Kayserlichen Cammer Gericht reservirt worden.

Nam reservatio facta in uno, est abdicatio aliorum.

*Craves. consil.*

*214. n. 13.*

*Schrad. de feudis. part. 10. sect. 2. n. 23.*

Et re-

*die f. fact. uniuersal.  
wird die Log. n. 1  
sein befallt.*

*B*

*or 222*

Et reservatio aliquorum jurium, importat aliorum concessionem.

Vnd wenn Ihrer Majestät will vnd meynung gewesen were / auch inn den übrigen Rechtsachen ihr / oder ihrem Hoff Rath eine freye cognitionem, neben dem Cammer Gericht zu reservirn: So hetzte es dieser sorgfältigen Exception, der Landfried brüchigen Sachen nicht bedürffte / sondern hetzte sich ohne das verstanden / oder hetzten ihr zugleich die cognitionem in allen sachen neben vnd mit dē Cammer Gericht expressē vorbehalten müssen / diereuil dieselbe alle vnd jede expressis, & necessitatem designantibus verbis, ad Cameram remittirt worden.

Cum igitur specialiter hoc non sit expressum, pro neglecto habetur.

Reservata enim quae sunt, indigent majori expressione, tanquam notabiliora.

Demnach aber dasselbe / nicht allein nicht geschehen / sondern auch Anno 1521. bey auffrichtung des Regimentis Ordnung / alle vnd jede sachen / außserhalb die / so Graffschafft vnd Herrschaffen betreffen / 20. Vermittels dieser Clausul, Doch sonsten in andern Sachen / diesem vnserm Regiment / vnd der Cammer Gerichts Ordnung vnabbrüchig / dem Kayserl. Cammer Gericht expressē reservirt worden.

So werde mans notwendig / nach anleitung der gemein beschriebenen Rechte / vnd der Kayserlichen

§

chen

Plot. in l. si quis  
de n. 278. C.

vnde vi.

Bacni. vol. con.  
185. n. 9.

Item apud La-  
beonum 15. §.

hoc editum 26. ff. de injuriis.

Tiber. Deci an-  
respon. 56. n. 30

fol. 2.

*bringenda. Et  
qua ibi noiant  
Dd. ff. de verb.  
oblig.*

## XV.

*Schrad. de feu.  
dis part. 10.  
sect. 2. n. 73.*

*Proem. Kayf.  
Cammer Ge.  
richts Ordnung  
Anno 1555. III  
Augsburg auf  
gerichtet.*

chen Majestät / vnnnd Scände des heiligen Reichs  
selbst eigener Intention vnd Meynung / bey denen  
expresse reservatis casibus müssen betwenden laß  
sen.

Zum fünffzehenden ziehen sie für sich an / den  
tit. 25. part. 2. Ordinat. da diese Vernehmung gesche  
hen / daß dem Cammer Gerichte sein freyer vnverhins  
deter starcker Lauff gelassen / vnd darvörder nichts  
aufgehen / gegeben oder angenommen werden soll:  
Darauff sie abermals inferirn vnnnd schliessen / daß  
die präventio vnd Jurisdictionis concurrentia cum  
Camera, allen andern Gerichten dadurch gänzlich  
abgestrieket vnd benommen worden. Bevorab dies  
weil alle Präscripta, Commissiones, Jussiones vnd  
Befelch / vnd in summa alle Proceß, wie das erdacht  
vnd fürgenömen werden mag / die wider solche Cam  
mer Gerichts Ordnung aufgehen / an vollziehung  
derselben nichts ireen noch hindern / auch keines wegs  
ges durch das Cammer Gerichte angenommen wer  
den soll.

## XVI.

*Ob der Kayf.  
May. die Er.  
kammer in Re  
ligions sachen  
aufsehe vnd ge  
bühre / ist An.  
1566. auff dem  
Reichs tag III*

Augsburg heftig disputirt worden / vnd weisen die Reichs Alten klärlich auß /  
daß die Evangelischen Stände in solcher cognition keines wegs verstehen wol  
len / vnd was de paritate deputatorum allhie gemeldet wird / das bezeuget der no  
tors in Imp. Camera Stylus klärlich / qui pro lege Imperii merito habendus.

Zum sibenzehenden/ Will dafür gehalten wer-  
den/ dieweil bey den vorigen Römischen Kaysern  
vnd Königen/ die das Cammer Gericht bey sich am  
Hofe gehabt/ kein erbar förderlich Recht den litigi-  
renden Partheyen hat mögen administriert, vnnnd bes-  
ständige Ruhe/ Fried/ vnnnd Einigkeit im Reich er-  
halten werden/ als die Stände noch einer Religion  
gewesen/ daher kein Anlaß vnd Ursachen/ zu einigen  
Partheiligkeiten entstehen können/ daß dasselbe viel  
weniger bey jetzigem Zustande im heiligen Reich  
sich werde practicirn lassen/ da man in der Religi-  
on nicht einig/ vnnnd also die diversitas Religionis,  
vnd dabey mit vnterlauffende affecten, varios judi-  
cantium motus, weil es die Erfahrung bezeuget/  
leichtlich causirn können: Darumb dem Kayserlich  
Hoff Rath/ vmb so viel weniger/ einige concur-  
rentia Jurisdictionis cum Camera, die derselbe vor-  
hin nie gehabt/ einzuräumen zu voraus/ dieweil bey  
demselben/ obangedeute defect vnd mangel/ die bey  
dem Kayserl. Cammer Gericht/ daß für Jahren bey  
Hof gewesen/ befunden worden/ noch nicht cessirt,  
sondern grösser worden/

XVII.

Zum achtzehenden/ Wenn diese beede Judicia im 3.  
Reich müsten geduldet werden/ so würde man darin  
kein gewisses Recht/ viel weniger einige beständige  
Justitiam haben können.

XVIII.

Es würde auch eine die ander selbst vmb-  
stossen vnd vernichten.

Dann dem Kay. Cammer Gr. ist seine gewisse  
Maß vnnnd Ordnung vorgeschrieben/ dern sich die  
Herrn Cammerichter/ Präsidenten vnd Beysitzer/ in  
precedendo & cognoscendo gemäß verhalten müssen.

§ II

Der



euerit, id ipsum vigorem Legis obtinere debeat.

Darauff diese grosse vnnnd allerdingss vnleidliche inconuenientia notwendig erfolgen müssen / daß man / (wie zuvor schon andeutung darauff geschehen) der gestalt im S. Röm. Reich kein gewisses gleichmäßiges vñ durchgehendes Recht habe würde / vnd also die Stände des Reichs allerdingss rechtlos seyn vnd bleiben müssen. Dann was in Camera Imperiali für recht erkant / dem Reichs HoffRath vnrecht seyn würde: vnd was vice versa Ehnges meldter HoffRath für recht halte möchte / daß würde daß Kay. Cammer Gericht nicht allezeit billichen vnd recht heißen können / vnd würde also je ein Gericht wider das ander lauffen / vnd sich mutuo conflictu elidiren auffheben vnd vernichten. Wie dann exempla vorhanden seyn sollen / da vnter eines Kayfers Brieff vnnnd Siegeln contraria mandata außgangen.

Vnnnd dieweil bekant / quod iustitia sit Constantis & perpetua voluntas, jus suum cuique tribuens: so würde solch eine beständige iustitia, darauff alle Königreiche / Gewalt vnnnd Herrschafften gegründet / im S. Röm. Reich nicht mehr zu finden seyn: dann eine andere Iustitiam, würde man am Kayf. Hof vnd aber eine andere am Kayf. Cammers Gericht haben.

Ex iure enim iustitia nascitur, quæ est executio & obtemperatio juris.

Wenn man auch in der S. S. JUSTITIA der gleichen Spiegelfechten treiben solte / das würde nicht

S ij

Aristotel. in Ethicis. Oldendorp. de iure naturæ gent. § Civ.

nicht allein zu des Römische Reichs Teutscher Nation höchstem Despect vnd Verklänerung bey allen außländischen gereichen: Sondern müste auch dasselbige durch Mangel solcher heylsamen Justici endlich krachen / fallen / vnd gar zu scheitern gehen.

Vnd wenn gleich hierinne eine allgemeine durchgehende Gleichheit / mit dem Kayserl. CammerGericht solte können getroffen werden / so würden dennoch andere obeingeführte Obstackula, wie auch die helle vnd klare Verfassung des Kayserlichen CammerGerichts / So dann der Chur. Fürsten vnd Stände mit vnterlauffendes hohes interelle, nicht desto weniger im wegeligen, vnd diese concurrentiam Jurisdictionis cum Camera hindern.

### XIX.

*Depnations  
Abschied Anno  
1600. zu Speyer  
er auffgerichtet  
S. dieweil aber  
hiebey. fol. 8.  
fac. 2.*

Zum neuzehenden / So werde das Kayserliche CammerGericht vnd dessen Proceß (vnd nicht der Kayserliche HoffRath) allen Vndergerichten / zu einem Spiegel vorgestellt / daß sie sich nach demselbigen / so wol in processu, als erkantnuß der Sachen richten sollen / so viel sich immer thun lassen möge.

Derowegen habe man billich in Gerichtlichen Sachen / einig vnd allein auff daß Kayserliche CammerGericht / vnd nicht auff den Kayserl. HoffRath zu sehen. Vnd dieweil diß CammerGericht / als eine regula & norma Justitiae / allen Vndergerichten im Römischen Reich vorgestellt wird: Des Kayserl. HoffRaths Proceß aber / solcher regulen nit gleichförmig: So muß hierauß notwendig folgen / daß dasselb

dasselbe davon excludire, vnd die Vntergerichte in administratione Iustitiae sich nicht nach dem Hoff Raht zu richten / als dahin die Appellationes von solchen Vndergerichten ohne daß nicht / sondern allein ad Cameram gehörig / darumb man auch dem Stylo hochermelten CammerGerichts einig vnd allein zu accommodirn, damit die in inferioribus iudiciis ausgesprochene Vrtheil / desto mehr in Camera bey Kräfften vnnnd Würden mögen erhalten werden.

Zum zwanzigsten / Würden durch des Reichs HoffRahts Proceß den Ständen des Reichs ihre Aufträge / gesteyte Richter / vnd Privilegia primae Instantiae, wie auch die Appellationes, Provocationes, Revisiones, vnd dergleichen Juris beneficia entzogen / vnd alle deswegen verfaßte nützliche Ordnungen eludirt vnnnd gänzlich vernichtet / vnd das durch freye Ständ des Reichs longè deterioris conditionis gemacht werden / als andere nicht freye Ständ in andern Provinzien vnd Königreichen / ja als ihre selbsteigene Bauren vnd Vnderthanen.

Zum ein vnd zwanzigsten / Seyes also wie obstehet / von der Zeit an / da daß Kayserliche CammerGericht inn ein beständiges Wesen gebracht / je vnnnd allwege in viridi observantiâ gehalten / vnnnd wenn es dieser Ordnung zuwider hat wollen gehandelt werden / dasselbige niemals gut geheissen / sondern demselben jederzeit contradicirt worden. Vnd ist bey dem Zasio ein gedencwürdigts

XX.

XXI.

Conf. 10. lib. 2.

Exempel

Exempel verhandt / das nemlich inn Krafft solcher  
 CammerGerichtes verfassung An. 1512. der damals  
 regierenden Kayf. May. bestelter Hofsecretarius  
 an hoehermeltem CammerGericht in rechte vorge-  
 nommen / daselbsten Gerechtfertiget vnd aller ein-  
 redẽ vngehindert per sententiam condemnirt wor-  
 den. Vnd ober wolbey Ihrer Majestät nach er-  
 gangenem Vrtheil / allerhand Mandata darwider  
 per sub & obreptionem zu wegen brachte : So has-  
 ben doch höchstgedachte Ihre Majestät nach einges-  
 nommenem gründlichen Bericht der sachen / an statt  
 dieses Ihres Secretarii. der Vrtheil zum theil / mit  
 wirklicher erlegung etliches geldes selbstẽ parirt,  
 vnd alles was an dero CammerGericht in diesen sa-  
 chen verhandelt worden / ratificirt vnd bestättiget.  
 Welches gewislich nicht geschehen were / wenn an  
 Ihrer Majestät Hof einig ander Gerichte zur selben  
 Zeit vorhanden gewesen / darinn dieser Kayserlicher  
 Secretarius hette können beklagt vnd gerechtfertig-  
 get werden.

Wie dann auch nicht weniger / die nechst ver-  
 storbene Kayf. May. lobseligsten angedenckens / den  
 12. Julii Anno 1596. vermittelst eines an den Reichs-  
 HofRath abgangenẽ decretis die Proceß so on vn-  
 terscheid der Sachen vnd Personen an wolgedach-  
 ten HoffRath erkant werden / selbstẽ zum höchsten  
 improbirr.

XXII. Endlich vnd zum zwey vnd zwanzigsten / wovon  
 debiß Kayf. CammerGericht / in grossen beschwer-  
 lichen Costen / der Stände des Reichs / zu dem Ende  
 vnderz

So Co ho 1512  
 secretarius  
 d. i. r. h.

XXX

XXII.

erhalten / damit gleich Unpartheyisch vnnnd förderlich Recht im H. Römischen Reich gehandhabet vnd dadurch Fried / Ruhe / vnnnd einigkeit gestiftet vnd erhalten werde. Welcher Kosten zumaln vergeblich / auch den Ständen länger nicht erträglich seyn würde / wenn dem Kayf. HoffRath die affectirte concurrentz solte eingeräumet werden / als das durch alle gute nützliche Ordnungen vnnnd heylsamme Verfassungen des heiligen Reichs / obangedeuter Ursachen halben / notwendig müsten fallen vnd zu grunde gehen. Darauf anders nichts / als eine hochschädliche confusion vnnnd trennung erfolgen / vnnnd alles in vorigen vnrühigem Stand vnnnd Wesen vnnmbgänglich widergerahten würde : welches mit allem fleiß zu verhüten vnnnd abzuwenden.

Mit diesen vnnnd andern dergleichen Argumenten, Ursachen vnnnd Motiven, die auß des H. Reichs Constitutionibus vnn Satzungen / wie auch auß den Reichs Acten vnn Handlungen / vnn steter vnnverweckter observantz : Nicht weniger auch ex solutione contrariorum noch ferners möchten genommen werden / weil die negativa sententia bestätiget / vnn den Kayserlichen HoffRath die concurrentia Jurisdictionis cum Camera nicht gut geheissen werden.

Wer nun diese pro & contra eingeführte fundamenta cum omnibus suis circumstantiis gegen der Form vnn den Statum præsentem Romani Imperii, vnn an sich selbstn geggeinander / mit hindern  
**G** ansetzung

ansetzung aller privat Affecten, recht im Grund ers  
 wegen/ vnd darauß finden kan/ was es mit dem Kay.  
 Cammer Gerichte vor vnd nach dem 1495. Jahr/ biß  
 auff gegenwertige Zeit für eine bewantnus gehab  
 vnd noch habe: vnd daß hiebey auff den jetzigen zus  
 stand im 3. Röm. Reich vnd dessen heylsame Ver  
 fassungen gesehen werden müsse: Singegen aber bes  
 trachtet/ woher der Reichs Racht erst seinen Anfang  
 genommen/ worauff derselbe fundirt, was er für eis  
 nen Progress gehabt/ wie er an den Kayserl. Hoff ge  
 zogen/ was dessen verrichtung gewesen vnd noch bill  
 lich seyn soll: der wird ohne einiges scharffsiniges  
 nachdenckens/ auff seinen fünff Fingern ohnschwer  
 abzehlen vnd berechnen können/ was von dieser Fra  
 gen vnnnd darauß entstandenen zweyspältigen Mey  
 nungen zuhalten/ vnnnd wohin die decisio derselben  
 billich außschlagen solle/ will man anders das heilic  
 ge Reich noch länger auff den Beinen erhalten/ daß  
 mistraven außheben/ vnd alles in einen friedlichen  
 Stand widerbringen vnnnd setzen. Er wird auch  
 leichtlich mercken vnnnd verstehen können/ daß diese  
 quaestio nicht incivil, nec à politica ratione alie  
 na, sondern sehr nützlich/ hochwichtig vnnnd zuers  
 haltung guten vertrawens im 3. Reich fast notwens  
 dig sey/ daß derselben dermal eins ihre rechte Maß  
 gegeben werde: daß auch diejenigen die partem ne  
 gativam tuirn, Majestatem, Coronam & Sce  
 ptrum Caesareæ Majestatis zuverfechten/ vnd dersel  
 ben die contentiosam Jurisdictionem gantz vnzers  
 trennet zu conseryirn vnnnd zu erhalten begehren/  
 Die

Die widerige affirmativa sentētia aber allerhöchste gedachter Kayserlichen Majestät an dero Kayserlichen reputation vnd Zochheit zum höchsten nachtheilig vnd verklärlich sey/ indem sie Ihrer Majestät das Kayserliche CammerGericht gleichsam an die Seiten setzen / vnd demselben gleiche Autoritet, Macht vnd Gewalt / in cognitionibus & decisionibus causarum zueignen / vnd der Kayserlichen Majestät nichts mehr übrig lassen wolle / als daß sie sich derselben Jurisdiction, per modum concurrentiae cum Camera, blößlich gebrauchen mögen / da doch das Kayserliche CammerGericht nichts eignes an solcher Jurisdiction hat / sondern dieselbe der Kayserlichen Majestät einen weg wie den andern einig vnd allein verbleibet / vnd vnter dero Kayserlichen namen Autoritet vnd Sigill von hochermeltem CammerGerichte administrirt, exercirt vnd vtrawaltet wird.

Ob auch die pro parte affirmativa angezogene Fundamenta die Prob im Stande Rechtsens aufstehen werden / das wird man auß obdeducirten auch ohnschwer zu diudicirn, vnd wenn sie gegeneinander auffgezogen werden / zu befinden haben daß sie viel zu leicht vnd mehren theils in falsis & plane erroneis praesuppositis gegründet seyn.

Dann so viel daß erste Argument belangen thut /  
 ist so fern / daß man die Röm. Kayf. May. vnserm  
 Allergnädigsten Herrn / diß Orts / nach der Cron  
 vnd Scepter zu greiffen / vnd aller Jurisdiction in  
 judicialibus zu priuiren, begehre / dz man auch Sclben  
 G ij Kayf.

Solutio Cō-  
 trariorum.  
 I.

Kays. Cron/ Scepter vnd Jurisdiction, durch stabilirung vnd handhabung der heylsamen Justici (dars auff omnia Sceptra & Regna gegruendet) vnd versechung dero Kays. Cammer Gerichtes vngeschmälert zu erhalten/ sich jederzeit embsigstes fleisses bemühet vnd bearbeitet: Als in welchem Cammer Gerichte/ der Scepter vnnnd Gerichtsstab/ in Ihrer May. namen/ zu anzeigung der Kay. Jurisdiction, die dar in verwalter wird/ inn allen Gerichtlichen audientzen geführet/ alle Citationes, Mandata, Proceß, Urtheils/ vnd andere Brieffe in Cancellaria desß Kay. Cammer Gerichtes/ vnter Ihrer Majestät namen vñ Kayserlichen Insignel erkant vnd außgefertiget/ vnd in summa alles vnter Ihrer Kayserlichen Auctoritet expedirt vnnnd verurichtet wird/ nicht anders als wie es in eo ipso loco/ da die Kays. Majestät jederzeit ihre Kayserl. residentz gehabt/ durch das Cammer Gericht/ so für Jahren am Kays. Hof gewesen/ verurichtet worden/ vnd noch jeziger Zeit durch den Kayserl. Hoff Rath bey Hofe verrichtert werden könte vnd möchte.

Wie dann auch vnter dem vorigen vnd diesem jezigen Kays. Cammer Gerichte/ so zu Speyer gehalten wird/ durchaus kein ander Vnterscheid zu machen oder zu finden/ als das es de loco ad locum, da es sein stättiges verbleibens hat/ transferirt, in eine gewisse Form vnd Ordnung gebracht worden/ vnd nicht von Kays. May. allein (wie zuvor geschehen/) Sondern auch von Chur/ fürsten vnd Ständen desß Reichs mit besetzt vnd vnterhalten werde. So viel aber

*si au dori h  
is ist mit Trüß*

aber die Jurisdictionem & cognitionem anlanget / dieselbe ist vnd bleibet einen weg wie den andern / der Röm. Kayf. May. bevor / vnd darinn ist im geringsten keine Änderung sūrgangen. Sondern wie sie zu der zeit / als offgedachtes Kayserl. Cammer Gericht noch bey Hofe gewesen / solche ihre Jurisdictionem durch Ihre Kayf. Hoff Rāthe expedirn lassen: Also lassen Ihre May. jetziger Zeit dieselbe ihre vnd des Reichs Jurisdiction / durch dē Herrn Cammer Richter / Præsidenten vnd Beysitzern administrirn vnd verrichten / als die nicht proprio, sondern / wie gemeldet / Imperatoris nomine, Vice Sacra procedirn, cognoscirn vnd Recht sprechen.

Ad id enim Camerale Judicium constitutum est, ut sit loco Cæsaris, atque omnium Statuum ac Ordinum Imperii: utq; judicet Vice Sacra, & Imperii Justitiam administrat.

*Ordinat: part. 1. tit. 8.*

*Memoriale anni 1570. S. datū ob wol.*

Darinne Teutschland nichts besonders / sondern mit anderen benachbarten Christlichen König Reichen Fürstenthumben vnd Herrschafften diß gemein hat / daß darinn nicht weniger / als in Teutschland / Univerfalia, suprema & ultima Judicia zu finden / darinn eines jeden König Reichs / Fürstenthumbs vnd Herrschafften Justitia administrirt werde.

Ita Consilia Hispaniæ, Parlamenta Galliæ, Rota Italiæ, Consilium Neapolis &c. Univerfalia, suprema & ultima Judicia sunt, à quibus non appellatur.

*Anton. Thesaur. in prefat. suarum decisionum n. 10. et 11.*

Wird nun diesen Königen vnd Poentaten die jura

G 3

jura

*Handwritten notes in brown ink:*  
...  
His p.  
parlan  
Gal

Jura summi Principis in ihren Königreichen vnnnd Fürstenthumben haben / vnd keinen superiorem in dieser Welt recognoscirn, dadurch nicht nach ihrem Scepter vnd Cron gegriffen / daß die Justitia in solchen ihren Königreichen vnnnd Herrschafften durch ihre Parlamenta, Consilia & Senatus administrire wird / ja daß sie zum theil selbst solcher Parlamentē unterworfen vnd darin Rechte geben vnd nemē müssen / da doch dieselben Königreiche Erblich / darin die Könige einen absolutum dominatum vnd mit dero Ständen solche verfassungen vnd Capitulationes gar nicht haben / als die Röm. Könige vnd Kayser mit den Churfürsten bey Ihrer Wahl eingehen vnd schweren müssen: So kan man nicht gnugsam ermessen / wie doch der Röm. Kayserl. May. vnserm Allernädigsten Herrn / diß so hoch an Ihrer Kayserlich: n reputation vnd Hochheit nachtheilig vnd verklärlich seyn möge / daß sie ebenmäßig die Justitiam im 3. Römischen Reich / durch dero vnnnd des 3. Reichs Cammer Gericht als Ihrer Kayserl. May. vnd des Reichs höchst vnnnd letztes Parlament verwalten lassen.

So ist es auch allhie in Wahrheitgrund nicht umb der Kayserlichen Majestät / sondern umb des Kayserlichen Hoff Raths reputation vnd Hochheit zu thun: Sintemal die Frage allhie ist: Ob wolgedachtem Kayserlichen Hoff Rath / die Administratio des Justici Wesens / von den Röm. Kaysern vnd Königen / gleich dem Kayserl. Cammer Ger. jemals mit Consens, vorwissen vnd belieben der Churfürsten vnnnd

*gestro: Ist von  
König: so Hoff Rath  
y. 211  
malen  
102*

vnd Stände in gemein/ gebührender massen committirt vnd anbefohlen worden: dazu die Reiches Abschiede, Ordnungen vnd Verfassungen pur lauter Klein sagen/ darinn auch des Hoff Rathes solcher gestalt nirgend gedacht wird: Darumb vns nicht gebühren wil/ dergleichen etwas hinein zu rucken.

Darauf zugleich offenbar/ daß auch das zweyte Argument, auff ebenmäßigem irrigem Wahn bestehet/ vnd die disputatio: An Jurisdictio in Iudicialibus, Cameræ Imperiali abdicativè & privativè: an verò accumulativè concessa censetur: hiebey gar vnzeitig ereiget werde:

Sintemal dieselbe weder privativè noch accumulativè, dem Kay. Cammer Gr. gegeben worden/ sondern die Jurisdictio Cameræ vnd dem Exercitium, ist vnd bleibet der Kay. May. einen weg wie den andern/ eigen vnd bevor/ vnd steht dieselbe mit dem Kay. Cammer Gr. zu/ wird auch nicht sub Cameræ Imperialis, sondern sub Cæsaris nomine & Autoritate, nec non Sigillo administrirt, nicht anders als dieselbe nomine Imperatoris durch daß alte Cammer Gr. welches für Jahren dem Hof gefolget/ exercirt vnd geübet worden/ vnd durch den jetzigen Kay. Hoff Rath immer verwaltet werden könnte vnd möchte.

Quæ igitur causæ sub nomine & titulo Cæsaris definiuntur in Camera, rectè Princeps definiisse dicitur: nam impartiendo auctoritatem aliis, omnia sua facit.

Et quod per Cæsaris deputatos fit, per ipsum Cæsarem factum censetur.

Credidit ff.

II,

Zaf. d. conf. 10.  
n. 2. lib. 2.

Zaf. d. conf. 10.  
l. 2. per l. 1. §. 10  
omnia C. de vet.  
jur. enucleand.

§. Hac igitur à  
nobis in prologo.

*Fenestella de  
magistr. Rom.  
l. 1. in fin ff. de  
offic. praef. Cf.  
Zaf. d. conf. 10.  
n. 2. et 3. lib. 2.*

Credidit enim summus Princeps, eos, qui explorata eorum fide & gravitate ad hujus officii eminentiam proveherentur, non aliter judicatos esse, pro sapientia & luce dignitatis suae, quam ipse foret judicaturus.

*Mynsing. cent.  
4. obs. 5. And.  
Geill. lib. 1. obs.  
1. n. 7. & obs.  
42. n. 3.  
Ordinat. part.  
2. tit. 8. Memo-  
riale visitat. an-  
ni 1570. §. daß  
ob wol*

Vnd diß ist in effectu daß die Rechtsgelehrten in Germania, in ihren gedruckten Schrifften öffentlich für gewiß præsupponirn: quod Camera sit Consistorium summi Principis: quod repræsentet ipsum Cæsarem, in causis Justitiæ & contentiosa jurisdictione, & Vice Sacra judicet.

Wie dann in der Cammer Gerichts Ordnung außdrücklich gemeldet stehet / daß die Bessitzer von der Kayserl. May. Chur Fürsten vnd Ständen des Reichs/ an solche hohe Justitien verordnet, **VND AN Ihrer Stat sitzen.**

Darumb als Weyland Kayser Maximilianus Secundus hochlöblichster gedächtnuß/ Anno 1570. vff dem damals gehaltenem Reichstage zu Speyer/ persönlich erschienen / haben Cammer Richter vnd Bessitzer / Ihrer Majestät den Gerichts Stab vnderthänigst præsentire, dadurch anzudeuten / daß Ihrer Majestät Gericht daselbst in loco gehalten / vnd dero Jurisdiction vnter solchem ihrem Gerichts Stab administrirt werde. Es haben aber Ihre May. denselben Gerichts Stab dem Herrn Cammer Richter wider zustellen lassen / mit gnädigstem Befelch / daß justici Wesen / wie biß dahin / also auch bey wehrendem Reichstage in Ihrem namen zu verwalten. **Wie**

*maximilian 2. für  
gericht st. st. st.  
über gaw unnt*

Wie das auch weyland Maximilianus Primus, *Vide lib. annotat. de personis judicis Imperialis Ingolstadt An. 1557. impressum cū gratia et privilegio Caf. Majest.*  
 Anno 1502. in fine Septembris, zweimal zu Augspurg/diesem Kayserlichen Cammer Gerichte persönlich präsidirt, vnd auff verschiedene Supplicationes die Decreta vnterschrieben.

Welches auch der Kayserlichen Majestät/so offtes Ihr beliebet/noch zu thun frey stehet.

Demnach aber die Römischen Kayser vnd Könige/zwar nicht mit dem Kayserlichen Cammer Gerichte Sondern mit Chur-Fürsten vnd Stende des Reichs/vor Jahren/per modum contractus, sich dieser jezige Form/ Maß vnd Ordnung des Kayserlichen Cammer Gerichts/ dadurch die Justicia im Heiligen Reich administrirt werden soll/ vereinbaret vnd verglichen/ vñ sich ad observantiam solcher Ordnung nicht allein Anno 1495. sondern auch bey allen Reichs Versamblungen/ da man von verbesserung derselben Ordnung tractirt, verbunden/ mit versprechung/ bey Ihren Kayserlichen vnd Königlichlichen Würden vnd Worten/ für sich/ Ihre nachkommende Römische Kayser vñ Könige/ solche Ordnung/ Sagung vnd Articul getrewlich vnd festiglich zu halten/ zu vollziehen vnd zu hanhaben/ dawid auch nicht zu seyn/ zu thun/ noch zu schaffen gethan zu werden/ in keine Weise sonder gefährde: Vñ zu mehrer bestetigung dessen/ Ihre Kayserliche vñ Königlichliche Insigel daran drucken lassen/ Deswegen auff alle Reichs Abschiede gezogen.

Welche obligatio, so offtes ein Römischer König erwehlet/vermittels der gewöhnlichen Capitulationen

h

ernewert

*And. Geill. lib. 1. obs. 41. n. 4.*

*Proclama. Contr. fac. des Imp. au Presch. v. Cam. de France.*

ernewert vnd von Kaysern zu Kaysern confirmirt vnd  
bestettigt wird.

So ist der Chur, Fürsten vnd Stände meynung  
dahin allein gerichtet / daß demselben also möge gelebt/  
vnd die Kayserliche Jurisdiction in administrirung der  
Justitien verglichener massen durch das Kayserliche  
Cammer Gericht exercirt vnd gehandhabet werden.  
Welches mit der vnnötigen disputation, An jurisdic-  
tio privativè vel accumulative concessa dicatur,  
durchaus keine Gemeinschaft hat / vnd darumb hiebey  
vmb so viel weniger mag attendirt werden / dieweil wie  
obgemeldet / nicht inter Imper. Majestatem, & Ca-  
meram Imperialem; Sondern inter *læpe dictam*  
*Cameram & Senatum aulicum Imperii* die con-  
currentia jurisdictionis controvertirt, vnd gestritzt  
werden will. Ja zwischen der Kayserlichen Majestät  
vnd dem Kayf. Cammer Gericht / kan per rerum na-  
turam, keine concurrentia jurisdictionis statt haben/  
es were dann / daß Ihre Majestät mit Jhr selbstem con-  
currirn wolten: Sintemal die Jurisdiction, die in Ca-  
mera administrirt wird / eben der Kay. May. jurisdic-  
tio ist / vnd bleibet. Darumb Andr. Geill & ejus se-  
quaces sich hierinne sehr verstoffen.

Dann obwol in *caulis fracte pacis* die cognitio  
mit weniger v̄ Kay. May. als dero Cammer Ge. refer-  
virt worden: So haben doch Ihre May. dieselbe nicht  
per concurrentiam jurisdictionis in diesem fall zu  
exercirn: Utroq; enim casu Cæsar cognoscit, sed  
uno, mediatè per Camerâ: altero verò, per seipsum  
immediatè. Ideoq; præventio, propriè loquendo,  
hic locum habere nequit: cum præventio sit quæ-  
dam

*seruatio ge. f. d.*  
*Andr. Geill. de*  
*pace publ. lib. 1.*  
*cap. 11. n. 1. 2.*  
*3. & 4.*  
*Bald. in l. pen-*





ria consequentia, in præjudicium reliquorum Statuum, viel weniger einige mutation oder viel mehr verliro der Reichs Ordnung erspinnen werden:

Actus enim nostri voluntarii, finibus suis coercendi, nec in perniciem tertii extendendi.

*Bart. in l. Titium aut Mevium §. altero ff. de admiff. tut.*

So seyn auch daselbsten etwan Sachen ventilirt worden/ die ihrer Eygen schafft nach / dahin gehörig gewesen; Darumb solche Actus, dem Kayserliche Cammer Gerichte / vnd dessen Verfassungen in nichts derogirn können.

Gestalt auch/ auß dem §. zum dritte/ Nach dem 2e. Reichs Abschieds Anno 1512. Zu Eöln vffgerichtet/ keine legitima observantia mag erzwingen werden/ Dann derselbe §. redet vnd handelt nicht von des Reichs Regiment / oder dem Reichs Raht wie derselbe Anno 1500. Zu Augspurg verordnet / vnd bis in das 1530. Jahr continuirt worden: Sondern von den Achte Räte / die Chur Fürsten vnd Ständen des Reichs/ der Kayserlichen Majestät / vermög desselben Reichs Abschieds §. Item / haben Uns Churfürsten 2e. zu halten verwilliget. Vnd wurd darauff in den folgenden §§. usq; ad §. Vnd soll hierwider 2e. insonderheit vermeldet / was dieser Achte Räte Verrichtung gewesen/ darunter obangezogener §. Zum dritten 2e. auch begriffen/ darinn anders nicht disponirt wurd / als wenn Stände des Reichs / des langwirigen kostbaren Reichs teus Kayserlichen Cammer Gerichts schew tragen / das her etwan Aufruhr im Reich entstanden / vnd nach gehends an Ihr Majestät Hof erwachsen / das alsdann diese Achte Räte / Ihrer Majestät heiffen vnd rathen sollen/

H iij

*8 Räte  
f. Ihre Räte*

sollen / solche Partheyen vñ Handel / so sich im Reich zu-  
 tragen / in der erste gütlich vnd freundlich nieder zu legen  
 vnd zuvertragen / Wer aber in entsehung der güte sie  
 mit Rechte entscheiden soll / das wird alhie mit gemeldet /  
 sondern übergangen : vñnd dispositioni juris Impē-  
 rii relinquit. Zu deme seyn diß weder Reichs noch Res-  
 giments Kähte : Sondern Kayserliche / vnd von den  
 Regiments vnd Reichs Kähten gar abgeseonderte Kähte  
te gewesen / die dem Kayserlichen Hofe jederzeit gefolget /  
welche nachgehends wider abgeschafft / vnd es bey den  
Regiments vnd Reichs Kähten / wie auch dem Kayser-  
lichen Cammer Berichte gelassen worden. Darumb  
 von diesen Achten Kähten / auff des Reichs Regiment  
 vñnd Kähte übel inferirt vnd geschlossen werden will.  
 Vñnd gesezt / doch keines wegs gestanden / daß gedachtes  
 Reichs Regiment / neben vñnd mit dem Kayserlichen  
 Cammer Berichte concurrentem jurisdictionem biß  
 in das 1512. Jahr gehabt / So ist doch oben ganz klär-  
 lich dargethan / vñnd für Augen gestellet / daß demselben  
 Anno 1524. aufferge vnd befohlen worden / sich hin-  
 sühro dergleichen Rechts Sachen zu müßigen / dadurch  
 die prätendirte observanz je gänzlich auffgehoben  
 vnd vernichtet worden.

VI.

Daß dann die Kay. May. offimals / Sachen an  
 das Kay. Cammer Ge. remittirt. die sie denselbe zu de-  
 cidirn anbefohlen / dadurch wird die sentētia negativa  
 mehr bestetiget / als geschwächt. Dann da die concur-  
 rentia jurisdictionis were für richtig gehalten worden /  
 hette man solche Sachen ratione preventionis daselbs-  
 ten behalten müssen. Ubi enim iudicium est caprū,  
 ibi finiri debet. Demnach aber die remissiones ges-  
 sehen /

sehen/ vnd Camera anbefohlen worden/ solche remittirte sachen zu decidirn: so hat man damit zu versteh gegeben/ daß sie entweder ihrer Eigenschafft nach/ nit in den Kay. Reichs Hof Raht/ sondern ad Cameraam gehoört: oder aber vnter den reservatis casibus begriffen gewesen/ darinn so wol Ihre May. als Camera sonsten heuten cognoscirn können.

Wie dann ohne das die Kay. May. dem Kayserlichen Cammer Ger. vffzulegen vnd zu befehlen macht haben/ in tali causa iustitiam zu administrirn, vnd also Camerae jurisdictionem zu excitirn: Aber darauff tanquam ex diversis & separatis, läßt sich gar keine concurrentia jurisdictionis des Hof Rahts erpressen.

*And. Geil. lib.  
1. obs. 41. n. 6.*

Imò ratione concurrentiæ remissio hæc fieri non potuit: concurrentia enim paritatem jurisdictionis arguit: par igitur in parem, non habuisset Imperium. Darumb dasselbe vigore alicujus majoris potestatis muß geschehen seyn.

Vnd was wil man sich doch einer sonderlichen Ohservanz vnd præscribirten Herkommens behelfen? Da doch alles dasjenige/ so der per modum tractus zwischen der Kayserlichen Majestät vnd den Ständen verglichenen Cammergerichts Ordnung zu wider vnd abbrüchig seyn mag/ für kraftlos vnd nichtig zu halten/ auch alle vnd jede Römische Könige vñ Kayser bey Ihrer Wahl auff solche des Reichs Ordnung vnd Verfassung sich jederzeit verpflichten müssen/ dadurch alle Eingriff/ Excess vnd Neuerungen ein mal für alles castirt vnd auffgehoben werden.

Auff

V. Auff das fünffte Argument, ist etlicher massen schon geantwortet; Dann ob wol die Röm. Kayser vnd Könige / nicht mit dem CammerGerichte contrahirt; So ist doch solche Vergleichung / mit Chur Fürsten vnd Ständen des Reichs / per modum contractus, getroffen worden. Darumb auch nicht das Kayserl. CammerGerichte / sondern die Stände des Reichs / sich hierinne opponirn vnd begeren / daß dem jenigen / was vnter iuen beederseits veglichen / würcklich nachgesehen / vnd gelebet werden möge.

Vnd wenn man sich schon allein / wegen einer gewissen Form des Gerichts vergliche hette: So ist doch solche forma substantialis & perpetua, auch krafft derselben / die administratio der Kayserlichen Jurisdiction in judicialibus, dem CammerGerichte / so an jesu zu Speyer gehalten wurd / einzig vnd allein committirt vnd vffgetragen worden / Ja es ist nicht allein die forma Processus, sondern auch der Personen vnd Sachen / so an das CammerGer. allein gehörig / wie auch rationes loci ein perpetua & substantialis forma & norma, ein Reichsverfassung vnd sanctio pragmatice, welche ohn einwilligung vñ zuthun gemeiner Ständ des Reichs nicht kan immutirt, vffgehoben / oder in einen andern Stand vnd Wesen gebracht werden / vnd bey solcher Form begeren die Stände das CammerGericht handzuhaben / vnd weiters nichts.

Das sechste Argument ist auch allbereit beantwortet / da gesaget / dz der Kayserlichen Majestät / durch das Kayserliche CammerGerichte / an Ihrer Kayserlichen Jurisdiction nichts benommen / Sondern dieselbe noch

noch täglich vermittelst höchermeltes Camer Gerichts  
administriert, exercirt, vnd verwalter weret.

Das aber die administratio juris & iustitiae, im  
H. Reich diesem Kayserlichen Camer Gericht, nicht  
tacite per subauditos intellectus: sondern expresse,  
per verba praecipiva, necessitatem denotantia,  
iteratò, einig vnd allein auffgetragen/ vnd anbefohlen  
worden/ das erscheinet auß dem 2. titul §. fin. vnd 27.  
tit. part. 2. ordinat. Vnd auß dem jenigen/ was bey  
dem Siebenden vnd Vierzehenden Argument vnd  
sonsten hin vnd wider pro negativa, dedueirt worden/  
ganz klärlich / vnd dieweil der Kayserliche Hof Kayse  
dergleichen Jurisdiction nie gehabt: So hat sie dem  
selben / weder expresse noch tacite formen benommen  
werden. Privatio enim praesupponit habitum.

Das Siebende/Achte vnd Neundte Argument,  
werden durch das jenig / damit das erste vnd zweyte wi  
drige Fundament abgelehnet/ zugleich auch widerlegt.  
Dann dieweil die Kayf. May. durch einwilligung der  
Kayf. Cammer Gerichts Ordnung/ an ihrer Jurisdiction  
nichts begeben/ sondern dieselben noch täglich vnter  
dem Kayserlichen Gerichts Stab/ vnter ihrer Majestät  
Namen / vñ Kayserlichen Insignel / durch das Cammer  
Gericht administrirt wird / vnd also keiner mit Ihrer  
Majestät in iurisdictione diß Orts concurrirt: So  
werden solche vñ dergleichen iuris axiomata, daher gar  
vnzeitig vnd vergeblich angezogen.

Hic enim nullus est concursus iurisdictionis,  
cum summo Principe. Imò ipse Princeps, in o-  
mnibus & singulis causis cognoscit, vel per semet-  
ipsum

VII.

VIII.

IX.

ipsum, vel mediante Camera. Ita ut omnes rogationes ad Principem ferantur.

X

Auff das zehende Argument, wird geantwortet, daß man sich nicht wisse zuerinnern / daß die Kay. Maj. mit dem Kayserlichen Cammer Gerichte / nach dem es in den jetzigen Stand gebracht worden / einige Änderung propria autoritate vorgenommen / oder davon pro arbitrio disponirt: Sondern was diß Drehs gescheshen / das ist auff Gutachten / auch mit Wissen vnd Willen Chur, Fürsten vnd Stände des Reichs also verordnet worden. Vnd ist bey dem pro negativa angezogenem eyßfien Argumēt, Illustrissimo quondam Imperatoris Ferdinandi testimonio, auß dem Passawischen Vertrag dargethan / daß der Kayserlichen Majestät nie zustehet noch gebühre / pro arbitrio ohne vorwissen vnd belieben der Stände mit dem Kayserlichen Cammer Gerichte Änderung vorzunehmen / oder davon zu disponirn: Ja so gar / daß auch der Ortß des Cammer Gerichts andersten nicht / dann mit der Kayserlichen Majestät vnd zugleich der Churfürsten / Fürsten vnd Stände wissen vnd willen verändert werden kan / Vnd ist hierinne Tobias Paurmeister ihme selbst zuwider / wie cap. 5. n. 32. §. observandū &c. & n. 40. zu sehen.

Daß aber allerhöchstgedachte Kay. Majestät / etwan den Ständen des Reichs Privilegia de non appellando, vel planè vel intra certam summam, mitgetheilt / darauf tanquam à separatis, mag die concurrentia jurisdictionis nicht stabilirt, vnd behauptet werden: Sintemal der gleichen concessiones privilegia

Vilegiorum, viel höhere/ viel grössere jura seyn/ als das  
hohermelttes Kay. CammerGerichte mit der Kayserl.  
Majestät darinn concurrirn könte.

Hæc enim & alia huiusmodi reservata & superioritatis jura, quæ Majestatis propria sunt, & ossibus Principis inhærent, nec ab illis avelli possunt, Imperiali Camera communicata non sunt.

Sonsten ist man in deme einig/ das die Kay. May. sich der Jurisdiction nicht gar begeben: Ja man sagt noch weiters/ das sie sich derselben auch nicht pro parte begeben: sondern das die Kayserl. Jurisdiction, an dem Kayserlichen CammerGerichte ganz unzertrennt noch auff den heutigen Tag/ in ihrer Majestät Namen exercirt werde. Darumb diß Argument zu begründung der widrigen Meynung viel zu schwach.

Das eylffte Argument, so à testimonio Divi Maximiliani I. vnd Ihrer Kayserlichen Majestät Bescheidt genommen / den sie Anno 1505. wegen der Rechtsfertigung/ so zu Rom angesponnen worden / den Ständen des Reichs gethan / hebet die sententiam affirmativam gar auff.

Dann Ihre Majestät sollen sich dieser Worte gebraucht haben: das sie den Probst / Dechant vnd Capitul/ zu Trier gebetten/ solche Rechtsfertigung zu Rom abzustellen / vnd sich gebürlichen Richters/ An Vnsfern / oder Unser vnd des H. Reichs Cammer Richtern / Als (nota bene) seinem ordentlichen Gerichte/ begnügen zu lassen.

I ij

Da

*Vide Regner. Sixtin. de rego lib. cap. 2. Camerar. in C. Imperialem de phibend. feud. alienat. per Frideric. Fendst. comiter in c. 1. qua sine regia.*

XI.

Da nun neben dem Cammer Gerichte / noch ein  
 ander Kayserlich Gerichte / welches gleicher Authori-  
 tet, Macht vnd Ansehens mit dem Cammer Gerichte/  
 vor handen gewesen / würde der Probst / Dechant vnd  
 Stifte zu Trier / nicht præcisè an das Cammer Ge-  
 richt / sondern alternativè an gemeltes Camer Gerichte/  
 oder an dasselbe ander Gerichte seyn remittirt worden/  
 oder hetten Ihre Majestät sich nicht des singularis,  
 sondern pluralis numeri, mit benennung aller Gerichte  
 gebrauchen müssen.

## XII.

Das zwölffte Argument, wird durch dasjenige  
 widerlegt / was auff das dritte Fundement pro affir-  
 mativa geantwortet worden / dahin geliebter Kürse hal-  
 ben gezogen: Vnd ist die consequentia gar nicht pas-  
 sirtlich: Die Kayf. Majestät haben in der Ordnung ih-  
 res Kayserl. Hof Rahts / alle Justici vnd Partheyen  
 Händel / an denselben Hof Raht remittirt. Ergo, ge-  
 hören alle Sachen dahin / die an dem Kayserl. Cammer  
 Gerichte / sonst auch können vnd sollen / angebracht vñ  
 ventilirt werden; Sintemal die remissio harum cau-  
 sarum, in den Sachen wol kan verificirt werden / die ih-  
 rer Eygenschafft nach / an den Hof Raht sonst gehö-  
 rig; vñ vonnöten dieselbe auff alle privat Rechtsachen  
 in gemein zuversehen / als die in der Kayf. Cammer Ge-  
 richts Ordnung längst zuvor expressè ad Cameram  
 Imperialem verwiesen worden.

Ist derwegen diese Ordnung / salvis constitutio-  
 nibus, juribus & ordinationibus Imperii, nec non  
 Jure tertii zuversehen.

Juris

Juris enim est, non incogniti, quòd voluntas Principis ad juris placitum sit accommodanda, & semper ita interpretàda, ut id velle credatur, quod leges & jura publica disponunt.

*L. ex facto et ibi  
Jas. in 4. notab.  
ff. de vulg. &  
pupillar. sub-  
stit.*  
*Bald. in c. 1. n. 2. apud quem vel quos controvers. invest. Decian. in c. cum venissent de judic.*

Quodq; justitiæ plenus præsumatur: & illud sentire quod jure permissum non est, nunquam censeatur.

Omnes quoq; Principis summi, Ordinationes, dispositiones & concessionis ita exaudiendæ, ut Jura Imperii intacta mancant.

*Bald. conf. 121.  
n. 2. lib. 1.  
Crave. cõf. 5. n.  
2. & cõf. 103. n.  
14. et alibi sæpè.  
Bald. in l. 1. ff.  
de cõstit. Prin-  
cip. & in l. ro-  
offer.  
scripta n. 9. C. de precib. Imper.*

Das Dreyzehende Argument, wird widerlegt durch das siebende vnd andere mehr Fundament, oben pro negativa angezogen / daselbstien zu sehen / daß diß præsuppositum; daß die contentiosa jurisdictio, so wol bey dem Kayf. Regiment / als dem Kayf. Cammer Gericht gewesen / in facto erroneum sey / daruñ auch das jenige / was darauß will geschlossen werden / eben so irrig seyn muß.

*XIII.*  
*Cravet. confil.  
869. n. 26.*  
Ex radice enim infecta, fructus non nisi vitiosus producitur.

Das vierzehende Argument, ist auff nechst verstorbene Kayf. Majestät erklärung gegründet / welches mit obangezogenem Kayf. erlichen Decreto, so Ihre Majestät / Anno 1596. den 1. May ertheilt / zum theil widerlegt wird / zu dem haben Chur- Fürsten vñ Ständen auff

J ij

XIV.

de auff solche Erklärung nicht acquiescirt, sondern einen weg wie den andern/auff einstellung der neuen vns gewöhnlichen Hof Rahts Proceß gedrungen.

Darumb nicht darauff zu sehen / wie Ihre May. hochlöblichster gedächtnuß sich erkläret / sondern wie sie sich den Reichs Abschieden vnd Ordnungen gemäß erklären sollen: Dann durch solche vnd dergleichen den Reichs Constitutionib. vngemäße Erklärungen/ vnd darauff erfolgte beharliche contradictiones vñ Stände/ ist diese Quästio erwecket worden/ die bis anhero in contradictoriis terminis verblieben.

## XV.

Das fünffzehende vnd letzte Argument, lest man durch auß in seinen terminis dextrè intellectis passiren/ vnd wird dadurch dasjenige/ so nunmehr offte vnd viel mals inculcirt, confirmirt vñd bestetiget / das nemlich das Cammer Ge. nicht zu dem Ende geordnet/ die Kay. May. Ihrer Jurisdiction dadurch zu priuiren, sondern viel mehr durch tägliche administrirung derselben/ welche dem Kayf. Cammer Gericht/ allein anbefohlen / Ihrer Majestät vngeschmälert zu referirirn vnd zu behalten.

Dabey doch diß in acht zu nemen / das das Kayf. Cammer Gericht: so vor Jahren am Kayf. Hof gewesen/ nicht zum theil vnd pro parte, sondern ganz vñd gar vñzertrennet/ von dannen an einen andern Ort/ vñd nunmehr gen Speyer bleiblich transferirt worden. Vñd von dannen anders nicht / als mit wissen vñd willen des H. Reichs Churfürsten / Fürsten vñd Stände/ an andere Ort verruckt werden kan.

Darumb

Darumb man auff der Gegenseiten in bette die  
recht daran / als solte diß Cammergerichte / allein zu er-  
leichterung / vnd nit zu gänglicher enthebung des Lastes /  
der Rechthängigen Sachen / damit das Kayser. Cam-  
mergerichte bey Hofe beschwert gewest / gemeynet vund  
angesehen seyn.

Wenn derothalben gesagt wird / daß dem Reichs  
HofRath keine cōcurrentia jurisdictionis cum Ca-  
mera zusehe vnd gebäre / so ist so ferne / daß solches zu  
nachtheil der Kay. Majestät gereiche / dz auch dadurch  
Ihrer Majestät Reputation vnd Hoheit / insonderheit  
aber Ihre Jurisdiatio dero selbst eignen intent gemäß /  
gang vnzertrennt beyeinander behalten werde.

Diß hat man bey dieser Quæstion, loco infor-  
mationis, gestalten Sachen nach / auß trew eyfferts  
gen Hersen vund Gemüth wolmeynend zuerinnern /  
nit unterlassen können noch sollen: Der vngewißelten  
Hoffnung / daß gleich wie vermuthlich / einem jeden ges-  
trewen Patrioten, der wolstand seines geliebten Vate-  
rlands herzhlich angelegē: Also auch derselbe der War-  
heit / ohne einigen andern neben respect wird statt geben /  
sich derselben in allen bequemen / vñ das bonum publicum,  
zu erhaltung Fried / Ruhe vnd Einigkeit / auffhes-  
bung alles schädlichen Mißtrawens / vnd wider auff-  
richtung des im N. Röm. Reich Teutscher Nation  
nun ein zeitlang notleidenden JusticiWesens / seines  
vermögens befördern helfen.

Da nun durch diesen kurtz vnterrichte / solcher Sco-  
pus, darzu derselbe einig vnd allein collimirt, erreicht  
werden kan / so hat man sich dessen zu allen theilen höch-  
lich zuersprechen / vñ dem lieben Gott dafür danckzusagē.

Wo

Wo nicht/ so muß mans Gott vnd der Zeit befeh-  
 len/ der gute Policy vnd Ordnungen erhalten/ vnd ver-  
 mactens unsere Augen des Verstands bald eröffnen  
 wolle/ daß wir / was zu vnserm vnd des gemeinen Vat-  
 terlands Teutscher Nation, heylsamem Frieden die-  
 net / doch recht erkennen vnd verstehen lernen / Dar-  
 nach ein jedes friedfertiges Gemüth/ mit herzlichem  
 Wunsch vñ innerlichen Begierden sich zu seh-  
 en / vnd ein brünstiges verlangen zu  
 tragen. Salvo &c.

Salus Romani Imperii, supre-  
 ma Lex esto.

F I N I S,



Solgen die

**Beylagen darauff**  
man sich in vorhergehender infor-  
mation gezogen.

Numero I.

EXTRACT.

**König Friderichs Schreiben an Herzog  
Heinrichen in Bayern/ 2c.**

**W**ir Friderich von Gottes Gnaden / 2c. Entbieten dem Hochgebornen Heinrich Pfalzgraven bey Rhein / vnnnd Herzogen in Bayern / vnsern liebe Schwager vnd Fürsten / vnser Gnad vnd alles gutes: Hochgeborner lieber Schwager vnnnd Fürst / als wir das Recht vnd Sach / zwischen dir eines / vnd dem hochgebornen Albrechten Pfalzgraven bey Rhein / Herzogen in Bayern vnd Graven zu Vogburg /  
K vnsern

vnsern lieben Dheim vnd Fürsten / des an-  
 dern theils / so vor vns hanget / von merckli-  
 cher Geschafft wegen vns anligende in allem  
 Stande / wie Wir dasselb Recht / biß auff  
 den Gerichtstag nach S. Bartholomæi Tag  
 negst geschoben hetten / fürbasser geschoben /  
 vnd demselbē Rechtstag / biß auff den nach-  
 kommenden Gerichtstag / nach S. Colmars  
 tag schierist künfftig erstreckt haben / Vnd  
 wiewol in denselbē Vnsern Briefen geschrie-  
 ben stehet / auff den Gerichtstag vnseres Kö-  
 niglichen Cammer Gerichts so ist doch vnser  
 Meynung nicht gewesen / vnd auch noch  
 Vnser Meynung nicht / daß solch Recht / in  
 Vnserm Cammer Gr. daß wir mit andern  
 Personen wan Fürsten vnd re. omb Sache /  
 die Vnser vñ des Reichs Fürsten Ehr / Leib /  
 oder Lehen nicht berühren / besetzen / zwischen  
 Erwer soll oder solte austragen werden re.  
 Geben zur Newenstat an S. Bartholomæi  
 abend / nach Christi Geburt 1448. vnseres  
 Reichs im Neundten Jahr.

Nummer

Urtheilsbrieff Kayser Friderichs /  
de Anno 1472.

Darinn Caspar Ruprecht Burgmann zu  
Geylhausen / vngachtet der Replie, daß für Ihre  
Kayserliche Majestät Obristen Gericht wie  
mand gestreyet seyn solt / remittirt  
worden.

**I**n Friderich Von Gottes  
Gnaden / Römischer Kayser / zu  
allen zeiten mehrer des Reichs / zu  
Hungern / Dalmatien Croatien etc. König /  
Herzog zu Oesterreich vnd zu Steyer etc. be-  
kennenn öffentlich mit diesem Brief / daß für  
vnsere Kayserlich Cammer Gericht / so der  
Ehrwürdige Adolph Erzbischoff zu Mayntz  
vnsere vnd des heiligen Römischen Reichs  
in Germanien Sankler / lieber Nefse vnd  
Churfürst / mit den Ehrsame Vnsere Räte  
ten der Rechtsgelehrten / vñ des Reichs lie-  
ben getrewen / auff den fünff vnd zwanzig-  
sten Monatstag Augusti. nechst vergangen  
an Vnsere stat besessen hat / kommen ist /  
Lij des

des Edlen unsers vnnnd des Reichs lieben  
 getrewen Eberhard von Eppenstein/ Herrn  
 zu Königstein/ vollmächtiger Anwalt/ ließ  
 einen Gewaltsbrieff / des zu recht genug  
 was/ vnd damit vnser Kayf. Ladung/ vnse-  
 re vnd des Reichs lieben getrewen Casparn  
 Ruprecht / mit sampt etlichen andern darin  
 befrunt / zugesand vnd verkündigt / im Ge-  
 richt verhören/ vnd red darauff angedingt/  
 zu recht/ wie derselb Caspar vnd andere ihn  
 an seiner Herrlichkeit des Landgerichts zu  
 Ortenburg / auch andern seinen Ampfleu-  
 ten vnd Gütern Irung vnnnd bedrang ge-  
 than haben sollen/ daß ihm an seiner Obri-  
 gkeit/ Herrlichkeit/ vnd Gerechtigkeitz merck-  
 lich abbruch / vnd ver hinderung bracht het-  
 ten/ daß auß sein ersuchen nicht stehen wol-  
 len / vnd ihne deshalb zu schweren Costen  
 vnnnd Schaden bracht/ darumb er dann den  
 benannten Casparn 2c. Geben mit Vrtheil zu  
 der Neuenstat am 17. tag des Monats O-  
 ctobris, nach Christi Geburt. 1472.

Nume-

## Der Kauff Churfürsten

Mayntz / Erier / Pfaltz / Sachsen / Bran-  
denburg / Schreiben an König Maximilian,  
Anno 1502. vmb abstellung Kayserl.  
Hoff Proceß.

**A**lternädigster Herr / Unser  
vnterthänig / gehorsamb vñ schul-  
dige Dienst / E. Königliche Gna-  
den allezeit bereit : Uns hat der Ehrwür-  
dig in G D Tt Vatter / vnser besonder lieber  
Oheimb / Vetter vnd Mit Churfürst Herr  
Herman / Erzbischoff zu Cöln ic. Jetzt allhie  
zuerkennen geben lassen. wiewol er den Ehr-  
samen vnsern lieben besondern Burgermei-  
ster vnd Rath der Statt Cölln / ordentlich  
gebührendes Rechtens / nach laut Ewer  
Königl. Majestät vnd des h. Reichs Ord-  
nung / des ersten gehaltenen tags zu Wormbs  
auffgericht / nie für gewesen oder geweigert /  
sondern ihne des zu pflegen allzeit willig ge-  
west : So habe doch Ewer Königl. May-  
auff anruffen gemeldter von Cölln eilich La-  
K ij) dung

Dung vnd Mandata wider seine L. außgehen  
lassen / darinn seyn L. Rechtlich vor E. Kö-  
nigl. May. gegen gemeldten Burgermei-  
stern vnd Rachte zuerscheinen / ernstlich ge-  
fordert worden / wie dann solches alles die  
angezeigte E. Kön. May. Ladung vnd Man-  
data Vns deshalb fürbracht / weiter inhalt-  
ten / der sich gemeldter vnser Dheimb vnd  
Better / die weil Er / die der angezeigte Ord-  
nung gäk vngemäß vnd widerwertig achtet /  
mit wenig beschwert / hat Vns darüb freünd-  
lich thun ansuchen / ihnen gegen E. Königl.  
May. vnterthänig fürzubitten / solch Ewer  
Königl. May. fürnemen abzustellen / vnd ih-  
nen vnd seinem Stiffte bey angezeigten or-  
dentlichen Rechten / laut berührter Ord-  
nung gnädiglichen bleiben zu lassen.

Wann wir nū solche Seiner L. bitt ziem-  
lich / auch den Rechten vñ Billigkeit gemäß  
vermercken / so bittē wir mit vnterthänigem  
fleiß E. Kön. May. geruhe / gedachtes Vn-  
sers Dheimbs vnd Bettern anzeigten be-  
schwerung gnädiglich zu bedencken / darauf  
die außgangen Ladung / Mandata vnd an-  
dere

dere Proceß gnädiglich abzustellen vnd fällen / vnd beede theil gegeneinander ordentlich / gebührllich Rechtfertigung / nach aufweisung obberührter E. Kön. May. vñ des Reichs Ordnung zu Wormbs auffgericht / gebrauchen vnd dabey bleiben zu lassen.

Wir wollen auch darneben den Partheyen vnd Sache zu gut allen fleiß fürkehren / Vns güttlicher handlung freundlich gebrauchen zugestatten / auch alsdann zu hinlegüg derselben nichts möglichs erwinden lassen / E. Kön. May. wolle sich hierin / als gemeltes onfers Dheimb vnd Betterns / vñ auch onser gnädigster Herr erzeigen / daß wollen wir mit seiner E. vmb E. Königl. May. zusambt schuldiger Pflicht in Vnterthänigkeit helfen verdienen / Vns ic. Geben zu Würzburg / Donnerstag nach Lucia Anno 2.

E. Königl. May.

Gehorsame Fürsten

Die Erzbischofen zu Maynz vñ Trier ic.  
Pfalz Graven bey Rhein ic.  
Herzog zu Sachsen ic. Vnd  
Marggraff zu Brandenburg.

Churfürsten vnd Fürsten Deputirter Raht  
 Schreiben an Maximilianum I. vmb abschaffung  
 neuerlichen Geriches / so Ihre Majestät allein an-  
 gestellt / mit begehren Chur. vnd Fürsten bey  
 vergleichener Cammer Geriches  
 Ordnung bleiben zu  
 lassen.

**A**lternädigster Herr ꝛc. Wir se-  
 hen in keinen zweiffel / E. Königl.  
 Majestät / hab noch in guter ge-  
 dächtnuß / was mercklicher vnd beweglicher  
 Ursachen vnd Notdurfft / auch mit was ho-  
 her betrachtung vnd zeitigem Raht / Ewer  
 Königliche May. auff den ersten gezehten  
 Reichstage zu Wormbs / mit raht vnnnd  
 willen Unser / als E. Königl. May. Chur-  
 Fürsten / auch anderer des Reichs Fürsten  
 vnd Stände / in mercklicher vnd dapfferer  
 anzahl deßmals versamlet / das Königliche  
 Cammer Gericht / mit notdürfftiger guter  
 Ordnung vnnnd Maß auffgericht / besetzt /  
 auch dasselbig nachfolgend / als es wider in  
 Abgang kommen were / auf lezt gehaltenem

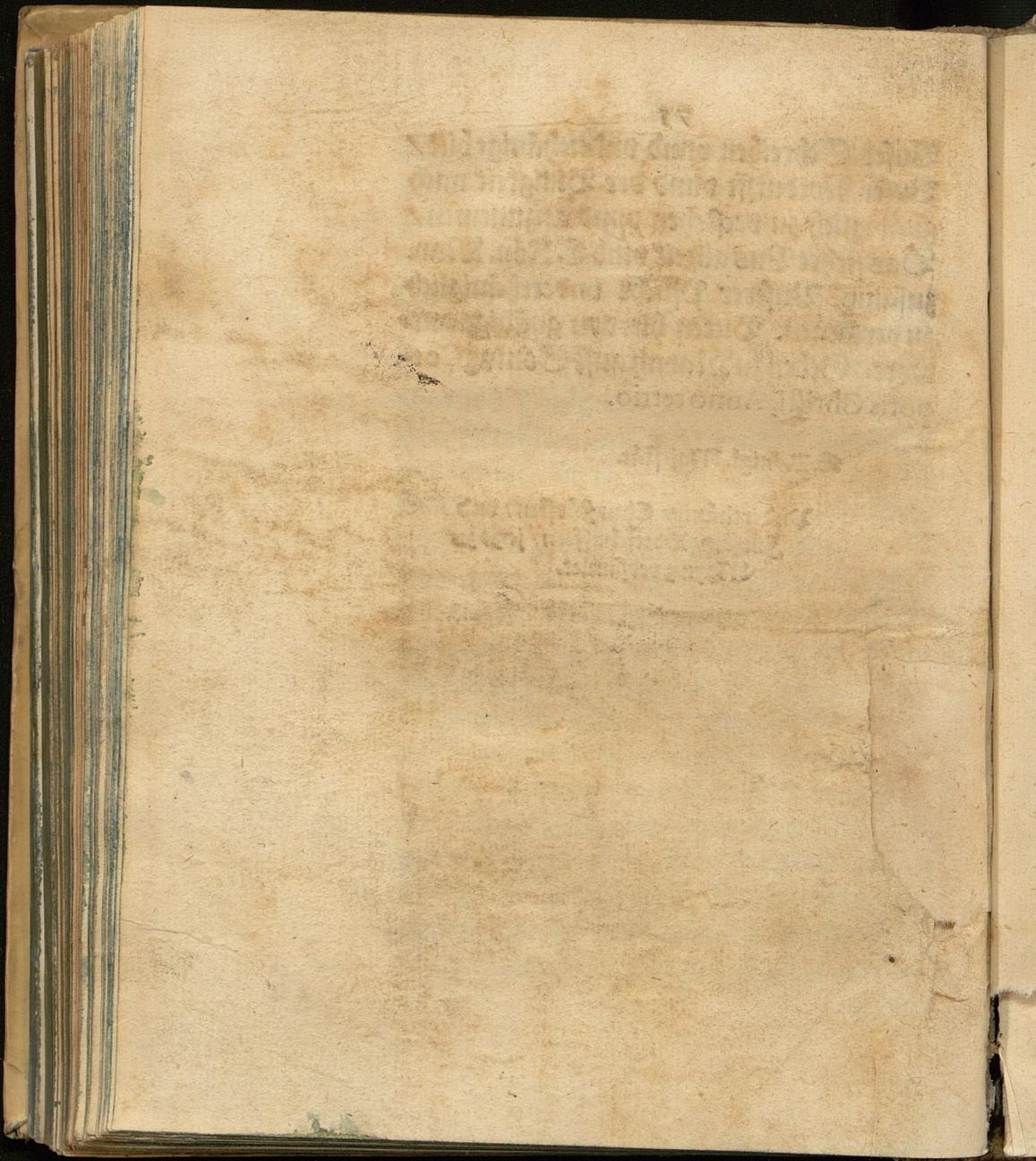
nen Tage zu Augspurg abermals mit Rabe  
 vnd willen Unser vnd anderer Fürsten vnd  
 Stände des Reichs / mit voriger auch an-  
 der zugesetzter neuen Ordnung / wider auf-  
 gericht / besetzt / vñ zu Nürnberg ein zeitlang  
 löblich halten lassen / demselben Gericht wir  
 omb ein anzahl Jahr / darauff das gesetzt  
 vnd verwilligt ist / guter Meynung mit be-  
 gebung Unser ChurFürstenthumb vnd an-  
 der Freyheit / nach außweisung der obange-  
 regten Ordnung vnd Maß unterworffen  
 haben / in zuversicht / solch Gericht solt auß  
 wenigst die bestimmten anzahl Jahre als in  
 auffgerichtetem löblichen Wesen gehalten wor-  
 den seyn: Als aber das darnach in Ruhe  
 kommen vnd unterlassen / ist durch E. Kön.  
 May. fürgenommen ein Cammer Gericht  
 zu Regenspurg außserhalb der gedachten  
 Ordnung vnd Maß zuhalten / wiewol der-  
 selbe Ordnung bestimbte Zeit noch nirgends  
 verfllossen ist / dasselbig Gericht zu Regen-  
 spurg / auch anders / wann die Ordnung  
 vermag besetzt / mit abnemung der Spor-  
 teln / die vormals auß trefflichen Ursachen  
 abge

abgestellt seyn / auch Brifflohn vnd andern  
 der angeregte Ordnung / als Vns anlangt /  
 ganz vngemäß gehalten wird : Darumb  
 vnd auß vielen andern redlichen vnd beweg-  
 lichen Ursachen / die wir zu seiner zeit wol  
 fürzubringen wissen / an solchem Cammer-  
 Gericht / Rechtfertigung zu leiden oder zu  
 thun wir Vns ganz beschwerlich / auch vn-  
 sern Freyheiten vnd Herkommen abbrüchig  
 vnd nachtheilig ermessen. Bitten demnach  
 mit vnterthänigem fleiß / E. Königl. May.  
 wollen nochmals gnädiglich bedencken / in  
 was guter Meynung das CammerGerichte  
 mit andern lezt zu Augspurg mit Maß vnd  
 Ordnung angesehen vnd bewilligt ist / vndd  
 dasselb in solcher Form wider auffrichten /  
 besetzen vndd halten / darzu wir vnser Hülf  
 vñ Raht getrewlich zu thun Vns hiemit er-  
 bieten : Darbey vnterthäniglich bittende /  
 Vns bey angezeigten bewilligten Ordnun-  
 gen vnd Massen bleiben / vnd dawider niche  
 beschweren zu lassen / E. Königl. May. ge-  
 ruhe sich herzu / als Vnser Gnädigster Herz  
 gegen Vns gnädiglich zuerzeigen / vnd dis  
 Vnser

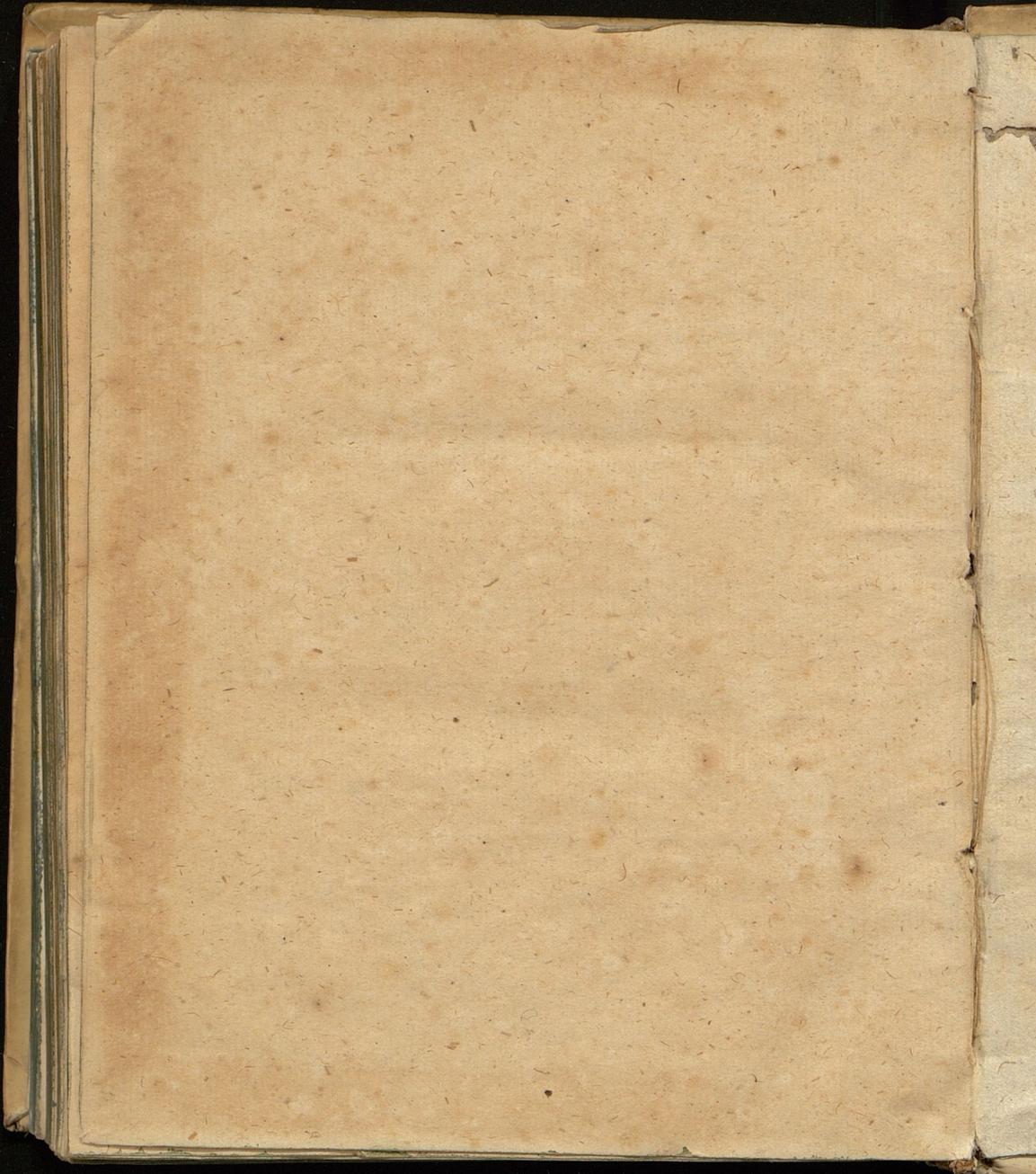
Unser Schreiben vnnnd vnderthänige bitte /  
 Unser Notdurfft vnnnd der Billigkeit nach  
 gnädiglich zu verstehen vnnnd anzunemen /  
 Das stehet Vns allzeit omb E. Kön. May.  
 zusampf Unserer Pflicht vnderthäniglich  
 zu verdienen. Bitten hiervon gnädige ant-  
 wort. Geben zu Maynz auff Sontag Cor-  
 poris Christi, Anno tertio.

E. Königl. Majestät.

Vnderthänige Churfürsten / vnd  
 Fürsten / Botschafften / jero 39  
 Maynz versamlet.







154324

ULB Halle

004 062 949

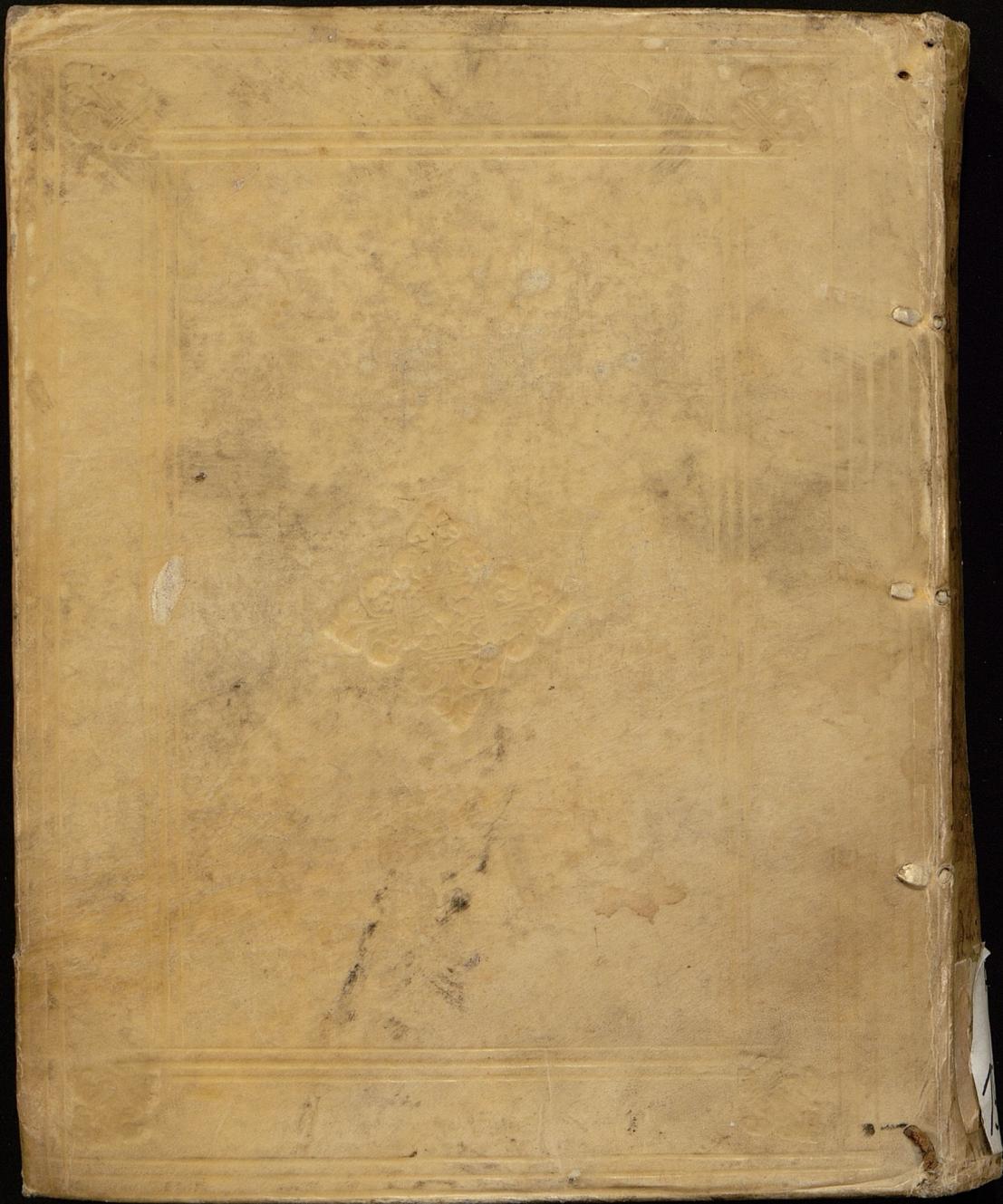
3

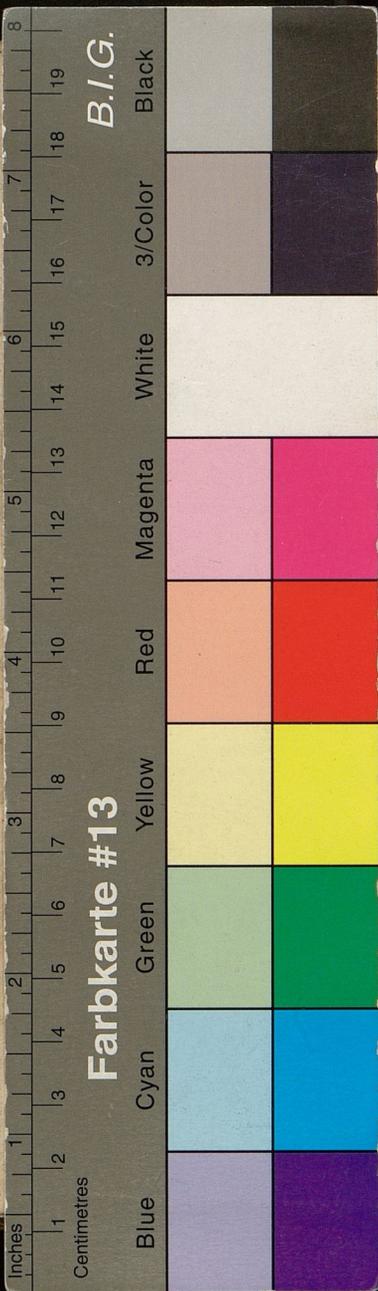


56

R

VD 17





Gründlicher Vnderricht/

# In der im heiligen

Römischen Reich entstandenen/

Aber seythero noch vnerledig-  
ten Frage :

Ob der Kayserliche Hoff Raht / mit  
vnd neben dem Kayserlichen Sammer Gerichte  
zu Speyer/ concurrentem Jurisdictionem,  
in allen vnd jeden Sachen/ ohne  
vnderscheid habe?

Allen trewhertzigen Patrioten, vnd liebhabern  
der Wahrheit/ zu guter Nachrichtung gestellet.

*Bodinus de Repub. lib. 2. cap. 6.*

Que paulatim irrepere solent, vix unquam  
percipiuntur: nec nisi conversione se-  
cuta, sentiuntur.



Gedruckt zu Amberg / bey Johann  
Schönfeld.

Im Jahr M. DC. XIII.